

**STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER
UNIVERSITÄT SZEGED**

**SZEGED, den 05. November
SZ-2/2018/2019.**

1. Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

1.1. Der Geltungsbereich der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Szeged umfasst Studien- und Prüfungsangelegenheiten von allen Personen, die an Bachelor-, Master-, sowie ungeteilten Ausbildungen, Hochschulfachausbildungen, fachlichen Weiterbildungen teilnehmen (im Weiteren Studierende/r) und Personen, die - in welchem Rechtsverhältnis auch immer - an der Universität eine Lehrtätigkeit ausüben (im Weiteren Lehrende/r).

1.2. Studien- und Prüfungsangelegenheiten von Studierenden des Doktorandenprogrammes und anderer Ausbildungen sind durch andere Bestimmungen geregelt.

2. Grundbegriffe, Begriffsbestimmungen

Bei der Auslegung und Anwendung vorliegender Bestimmungen, bei universitären, sowie fakultären Beschlüssen in Studien-, Prüfungs- und Kreditangelegenheiten sind folgende Begriffsbestimmungen maßgeblich.

aktives Semester: das Semester, für das sich der/die Studierende den vorliegenden Bestimmungen gemäß, gültig angemeldet hat.

Bachelorausbildung:

Nation. Hochschg. § 15 (3) In der Bachelorausbildung kann sowohl die Grundstufe (baccalaureus, bachelor) als auch die Fachausbildung absolviert werden. Der Bachelor ist der erste akademische Abschluss, der zur Masterausbildung berechtigt. Die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bestimmen, welche Ausbildung im Bachelor absolviert werden kann. In den Bachelorstudienfächern mit Praktikumsbedarf muss ein Praktikum von mindestens einem Monat (im Weiteren Fachpraktikum) organisiert werden. Das Absolvieren des Fachpraktikums ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Im Bachelor-Studiengang müssen mindestens hundertachtzig Kreditpunkte - im Falle eines Fachpraktikums mindestens zweihundertzehn Kreditpunkte - und können höchstens zweihundertvierzig Kreditpunkte erworben werden. Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens sechs, höchstens acht Semester.

Grundprüfung: Kontrolle des Erwerbs von semesterübergreifenden, synthetisierenden Kenntnissen in Form einer Prüfung. Sie kann eine mündliche, schriftliche oder praktische Prüfung, sowie eine Kombination dieser sein. Die Grundprüfung wird mit einer Note von Eins bis Fünf bewertet.

Gaststudium: der/die Studierende eignet sich das im Ausbildungslehrplan geforderte Wissen und die dort bestimmten Kenntnisse im Rahmen einer Ausbildung einer anderen Fakultät der Institution an oder indem er/sie die Anforderungen eines an einer anderen Institution unterrichteten Unterrichtsfaches erfüllt.

Gast-Unterricht: ein bestimmtes Fach im Lehrplan der für die Ausbildung verantwortlichen Fakultät wird vereinbarungsgemäß von einer anderen Fakultät der Universität, bzw. von deren Lehrstuhl unterrichtet.

Demonstration: einmalige oder kontinuierliche Kontrolle des Erwerbs von Kenntnissen einer Vorlesung innerhalb eines Semesters in der Vorlesungs- oder Prüfungszeit in Form von einer Prüfung. Sie kann eine mündliche und eine schriftliche oder eine praktische Prüfung, oder eine Kombination dieser sein. Die Bewertung kann mit einer Note gemäß einer fünf- oder dreistufigen Skala erfolgen, die gemäß den Prüfungsregelungen verbessert werden kann.

individuelle Studienarbeitsstunde: Grundeinheit der Zeit, die ein/e Studierende/r für seine/ihre individuelle Arbeit im Zusammenhang mit dem eigenen Studium aufwendet.

Vorlesung: eine Lehrveranstaltung im Lehrplan, in der in erster Linie mündliche Erklärungen des/der Lehrenden zur Aneignung der Kenntnisse beitragen. Die Leistungskontrolle von mit Kreditpunkten belegten Vorlesungen erfolgt durch ein Kolloquium, ein Rigorosum, (MAP Prüfung), eine Demonstration oder eine Semesterzwischennote.

vorgeschriebene Jahresmenge von Kreditpunkten: alle für das Fach vorgeschriebenen Kreditpunkte, reduziert durch die in der Gutschrift anerkannten Kreditpunkte, der Unterschied durch die in Semestern bestimmten Ausbildungszeit gemäß Musterlehrplan dividiert und mit 2 multipliziert.

vorherige Studienvoraussetzung: all die Lehrfächer oder sonstige Verpflichtungen, deren Erfüllung eine Voraussetzung für die Belegung eines anderen Faches oder die Erfüllung einer anderen Studienverpflichtung ist.

aufeinander aufbauendes System:

Nat.Hschg. § 108 Abs.4 *aufeinander aufbauendes System*: ein organisatorisches Prinzip in der Ausbildung, demgemäß abgeänderte Studien- und Prüfungsanforderungen nur für Studierende gültig gemacht werden können, die erst nach deren Einführung ihr Studium aufgenommen haben, bzw. für die, die davor ihr Studium aufgenommen haben, aber sich aufgrund ihrer Wahl gemäß den neuen oder abgeänderten Studien- und Prüfungsanforderungen vorbereiten.

Hochschulfachausbildung:

Nat.Hschg. § 15 (Abs.2) In der Hochschulfachausbildung kann ein Hochschulabschluss erworben werden, der durch eine Urkunde bezeugt wird. Eine Hochschulausbildung bestätigende Urkunde bezeugt keinen individuellen Abschlusslevel. In der Hochschulfachausbildung müssen mindestens hundertzwanzig Kreditpunkte, und können höchstens hundertfünfzig Kreditpunkte erworben werden. Die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen beinhalten, wie die in der Hochschulfachausbildung erworbenen Kreditpunkte in der zum gleichen Ausbildungsbereich gehörenden Bachelorausbildung angerechnet werden. Die Anzahl der anrechenbaren Kreditpunkte kann mindestens dreißig, höchstens hundertzwanzig sein. Die Ausbildungszeit dauert höchstens fünf Semester, es sei denn, das EU-Recht bestimmt bezüglich einer Ausbildung eine längere Zeitdauer.

Semester:

Nat.Hschg. § 5 *Semester*: Unterrichtsorganisatorischer Zeitraum, bestehend aus fünf Monaten.

Semesterzwischennote: eine innerhalb des Semesters der Leistungsbeurteilung von Studierenden dienende Note, die in der Vorlesungszeit in einem in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewertungsverfahren zu erwerben ist.

behinderter/e Studierender/e (Bewerber-In)

Nat.Hschg. § 108 Abs.6 *behinderter/e Studierender/e (Bewerber-In)* wer infolge einer körperlichen, kognitiven Schädigung, sprachlichen und Verhaltensstörung oder des Autismus beeinträchtigt ist.

Praktikum: Lehrveranstaltung charakteristischerweise in kleinen Gruppen, in der die selbstständige Arbeit der Studierenden erforderlich ist. Die Leistung von Studierenden wird mit einer praktischen Note oder einer Unterschrift bewertet. Ein Praktikum kann z.B. ein Rechenpraktikum, Laborpraktikum oder ein Schul- oder Fachpraktikum an einer äußeren Praktikumsstelle sein.

studentische Studienarbeitszeit: Grundlage der Kreditpunktberechnung, die anerkannte Zeitdauer zur Erfüllung der Studienanforderungen, die ein/e durchschnittliche/r Studierende/r unter durchschnittlichen Umständen zur Erfüllung der Studienanforderungen aufwendet. Diese Zeitdauer setzt sich aus Lehrveranstaltungen und individuellen Studienarbeitsstunden zusammen und dient zur Kreditpunktberechnung.

Ausbildungs- und Abschlussanforderungen:

N.Hschg. § 108 16 *Ausbildungs- und Abschlussanforderungen*: die Gesamtheit von all den Kenntnissen, Fertigkeiten, Kompetenzen, bzw. das Wissen, nach dessen Aneignung die Urkunde im betreffenden Fach ausgefertigt werden kann.

Ausbildungszeit:

N.Hschg. § 108 17 *Ausbildungszeit*: die gesetzlich bestimmte Zeit, die für das Erwerben der vorgeschriebenen Kreditpunkte, des Abschlusslevels und des Abschlusses nötig ist.

Ausbildungsperiode:

N.Hschg. § 108 18 *Ausbildungsperiode:* die Unterteilung der Ausbildungszeit in Vorlesungsphase und dazu gehörende Prüfungsphase.

Ausbildungsprogramm:

N.Hschg. § 108 19 *Ausbildungsprogramm:* das komplexe Ausbildungsdokument der Institution, das

a) ausführliche Ausbildungs- und Studienanforderungen des Bachelor-, Master- und ungeteilten Faches, sowie der Hochschulfachausbildung und des fachgerichteten Weiterbildungsfaches

b) den Plan der Dokorendenausbildung beinhaltet, samt den ausführlichen Bestimmungen der Ausbildung, besonders dem Lehrplan, dem Unterrichtsprogramm und den Unterrichtsfachprogrammen, sowie den Bewertungs- und Kontrollmethoden, -Verfahren und Bestimmungen.

Kolloquium: eine bestimmte Vorlesung abschließende, in der Prüfungsphase den Erwerb des Lehrmaterials kontrollierende Prüfung, die im Falle einer nur als Prüfung ausgeschriebenen Vorlesung auch in der Prüfungsphase abgelegt werden kann. Es kann eine mündliche und schriftliche, oder praktische Prüfung, bzw. eine Kombination dieser sein. Das Kolloquium kann mit einer Note gemäß einer fünfstufigen Skala bewertet werden.

Konsultation:

N.Hschg. § 108 23 *Konsultation:* dem/der Studierenden von dem/der Lehrenden der Hochschulinstitution angebotene persönliche Besprechung.

Kredit:

N.Hschg. § 108 24 *Kredit:* (Kreditpunkt) Maßeinheit der studentischen Studienarbeit, die bezüglich des Lehrfaches, bzw. der Lehrplaneinheit die geschätzte Zeit ausdrückt, die für den Erwerb von bestimmten Kenntnissen und die Erfüllung der Anforderungen nötig ist; ein Kreditpunkt entspricht durchschnittlich dreißig studentischen Arbeitsstunden, der Kreditwert - vorausgesetzt, dass die Leistung des/der Studierenden akzeptiert worden ist - hängt nicht davon ab, wie das Wissen des/der Studierenden bewertet wurde.

Kreditübertragung: ein in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegter Prozess, in dem zuvor erworbene Studienleistungen bzw. angeeignete Kenntnisse, eine Fertigkeit gemäß der Studienanforderungen im Lehrplan berücksichtigt, bedingt oder bedingungslos durch die komplette oder partielle Befreiung von einem Lehrfach oder mehreren Lehrfächern mit Kreditgutschreibung anerkannt werden.

N.Hschg. 49 (5) Für die Aneignung eines bestimmten Wissensgutes können einmal Kreditpunkte vergeben werden. Die Anerkennung von Kreditpunkten erfolgt - anhand der vorgeschriebenen Anforderungen des Lehrfaches (Modul) - ausschließlich durch den Vergleich des Wissens, das als Grundlage zur Bestimmung von Kreditpunkten dient. Kreditpunkte müssen anerkannt werden, wenn die verglichenen Kenntnisse zu mindestens fünfundsiebzig Prozent miteinander übereinstimmen. Der Wissensvergleich wird durch eine, zu diesem Zweck gebildete Kommission (im Weiteren Kreditübertragungskommission) durchgeführt.

(6) Die Kreditübertragungskommission kann zuvor erworbene Kenntnisse, Arbeitserfahrungen - gemäß diesem Gesetz und Regierungsbestimmungen - als Erfüllung von Studienanforderungen anerkennen.

Kreditakkumulation: Sammeln von Kreditpunkten, indem zu den zuvor erworbenen Kreditpunkten die später erworbenen addiert werden, bis der/die Studierende die als Voraussetzung für das Diplom bestimmte Anzahl von Kreditpunkten erwirbt.

Kriterium (Voraussetzung): eine Voraussetzung für jegliche Studiumsphase, für die Belegung von einem bestimmten Fach, für die Zulassung zur Abschlussprüfung, bzw. für die Erlangung des Diploms, für die Gewährung einer bestimmten Qualität oder um eine übermäßige Hinauszögerung des Studiums zu verhindern.

Kriteriumsfach: Unterrichtsfach oder sonstige Studienanforderungen als Kriterium-Voraussetzung, die nicht mit Kreditpunkten belegt sind.

Masterausbildung:

N.Hschg. § 15 (4) In der Masterausbildung kann ein Masterabschluss (Magister) gemacht und eine Fachausbildung absolviert werden. Der Mastergrad ist die zweithöchste Hochschulabschlussstufe. Was für eine Fachausbildung in der Masterausbildung absolviert werden kann, wird durch die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen der Masterausbildung bestimmt. In der Masterausbildung müssen - wie im Absatz (5) bestimmt ist - mindestens sechzig und können höchstens hundertzwanzig Kreditpunkte erworben werden. Die Ausbildungszeit beträgt mindestens zwei, höchstens vier Semester. In der auf die Ausbildung

zur Masterstufe aufbauenden Ausbildung zum Master können sechzig Kreditpunkte erworben werden, die Ausbildungszeit beträgt zwei Semester.

Minor: eine Spezifikation, die mit der zweizyklischen Lehrerausbildung verbunden ist. Ein Minor ist eine zu den differenzierten Fachkenntnissen irgendeines Bachelorfaches gehörende, aus einer anderen Bachelorausbildung herausgebildete Lehrplaneinheit, die mit fünfzig Kreditpunkten belegt ist.

Musterlehrplan: Studierenden angebotener, empfohlener Lehrplan, durch den der Abschluss innerhalb der vorgeschriebenen Studienzeit erworben werden kann.

N.Hschg. § 49 (4) Ein empfohlener Lehrplan wird zum Zwecke der Erstellung der studentischen Studienordnung von der Hochschulinstitution herausgegeben. Es muss durch die jeweilige Hochschulinstitution gewährleistet werden, dass alle Studierenden Rechenschaft über ihre Kenntnisse ablegen können, und eine erfolgreiche oder erfolglose Leistungskontrolle wiederholen können, wobei eine unvoreingenommene Abwicklung und Bewertung der wiederholten Leistungskontrolle gewährleistet wird.

ungeteilte Ausbildung:

N.Hschg. § 15 (5) In der ungeteilten Ausbildung müssen mindestens dreihundert Kreditpunkte und können höchstens dreihundertsechzig Kreditpunkte erworben werden. Die Ausbildungszeit beträgt mindestens zehn, höchstens zwölf Semester.

parallele Ausbildung: Der/die Studierende nimmt gleichzeitig an einer Ausbildung an einer Universität, und an einer anderen Ausbildung - dieser Universität oder einer anderen Hochschulinstitution - teil.

passives Semester: ein Semester, in dem das studentische Rechtsverhältnis eines/einer Studierenden ruht.

Teilstudium:

N.Hschg. § 108 30 *Betreiben eines Teilstudiums:* wenn ein/e Studierende/r im Rahmen eines Rechtsverhältnisses als Gaststudierende/r an einer anderen Hochschulinstitution Kreditpunkte erwirbt.

Spezialisierung:

N.Hschg. § 108 31 *Spezialisierung:* eine spezielle Fachkenntnisse gewährende Bildung, die aber nicht die zum gegebenen Studienfach gehörende, selbstständige Ausbildung bietet.

Studienfach:

N.Hschg. § 108 32 dies das einheitliche System des für das Absolvieren einer Fachausbildung erforderlichen Bildungsinhalts (Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten) beinhaltende Ausbildung.

Fachrichtung:

N.Hschg. § 108 33 zu einem bestimmten Fach gehörende Bildung, die eine selbstständige Fachqualifikation und spezielle Fachkenntnisse bietet.

Weiterbildung in einer Fachrichtung:

N.Hschg. § 15 (6) in der Weiterbildung in einer Fachrichtung kann - nach der Bachelor- oder Masterstufe - eine weitere Fachqualifikation in der Fachrichtung erworben werden. In einer Weiterbildung in einer Fachrichtung müssen mindestens sechzig und können höchstens hundertzwanzig Kreditpunkte erworben werden. Die Bildungszeit beträgt mindestens zwei, höchstens vier Semester.

Fachqualifikation:

N.Hschg. § 108 34 *Fachqualifikation:* die Bezeugung von gleichzeitig zur Bachelor- oder Masterstufe, sowie in einer Weiterbildung in einer Fachrichtung, bzw. in der Hochschulfachqualifizierung erworbenen, dem Inhalt des Studienfaches, der Fachrichtung oder der Spezialisierung entsprechenden Kenntnissen in einem Zertifikat, einem akademischen Fachzertifikat.

Bildung außerhalb des Standortes:

N.Hschg. § 108 37 *Bildung außerhalb des Standortes:* Hochschulbildung zum Teil oder gänzlich an einem Ort außerhalb des Standortes der Hochschulinstitution.

Seminar: Lehrveranstaltung im Lehrplan, in der das Lehrmaterial interaktiv erarbeitet wird. Die Bewertergebnisse in der Vorlesungszeit. Eine ungenügende Note kann sowohl in der Vorlesungs-, als auch in der Prüfungszeit verbessert werden. Ohne Kreditpunkte kann die Bewertung der Leistungskontrolle auf

einer zweistufigen Skala (Unterschrift), wenn die Lehrveranstaltung mit Kreditpunkten belegt ist, auf einer drei- (Beurteilung) oder fünfstufigen (praktische Note) Skala erfolgen.

Rigorosum (Modulabschlussprüfung/MAP): eine umfassende, synthetisierende Kontrolle von Fachkenntnissen in Form einer Prüfung. Bei der Prüfung hat auch mindestens ein/e Beisitzer/in anwesend zusein und sie hat immer einen mündlichen Teil. Sie kann auch einen praktischen Teil haben. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt mit einer Note auf einer fünfstufigen Skala.

Vorlesungszeit: Zeitraum vom Anfangstag des Semesters bis zum Anfangstag der Prüfungszeit, dessen Bestandteil auch die im akademischen Kalender der Universität und der Fakultäten angegebenen vorlesungsfreien Tage bilden. In der Vorlesungszeit sind bestimmte Formen der Leistungskontrollemöglich.

Lehrmaterial: an ein Lehrfach knüpfende Kenntnisse, die als Grundlage zum Unterricht, zum Erwerb von Kreditpunkten, sowie als Gegenstand von Leistungskontrollen dienen, außerdem die Bezugsgrundlage für die Anrechnung von Kreditpunkten darstellen.

Studieneinheit:

N.Hschg. § 108 39 *Studieneinheit:* in einem Semester absolvierbare, mit Kreditpunkten belegte Einheit im Lehrplan oder Lehrfach.

akademisches Jahr:

N.Hschg. § 108 40 *akademisches Jahr:* ein unterrichtsorganisatorischer Zeitraum, bestehend aus zehn Monaten.

Unterrichtsstunde:

N.Hschg. § 108. 41 *Unterrichtsstunde:* den persönlichen Beitrag des/der Lehrenden zur Erfüllung der im Lehrplan bestimmten Studienanforderungen erfordernde Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar, Praktikum, Konsultation), deren Zeitdauer mindestens fünfundvierzig, höchstens sechzig Minuten beträgt.

Anforderungen an Studienfächer: an die Absolvierung eines Lehrfaches knüpfende, bekannt gemachte Vorschriften, die unter anderem Folgendes beinhalten:

- Anforderungen an die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Praktika) und wie ein Versäumnis nachgeholt werden kann,
- die Art und Weise der Entschuldigung (Bescheinigung) im Falle des Fernbleibens von Lehrveranstaltungen und des Nichterscheinens zur Prüfung,
- Anzahl, Themenkreise und Termine der Leistungsnachweise im Semester (Demonstrationen, Klausuren) und die Möglichkeit ihrer Nachholung und Verbesserung der Ergebnisse,
- die Anforderungen an die Zulassung zu einer Prüfung,
- die Art und Weise der Berechnung von Noten
- die Liste von Hilfsmaterialien und der empfohlenen Literatur.

Lehrfachprogramm: die Beschreibung von im Rahmen eines Lehrfaches anzueignenden Kenntnissen, sowieder allgemeinen Voraussetzungen der Absolvierung eines Studienfaches, die mindestens Folgendes beinhaltet:

- die Bezeichnung des Lehrfaches,
- die Benennung des für den Unterricht des Lehrfaches verantwortlichen Lehrstuhls,
- die Anzahl der Kreditpunkte, die durch Absolvierung des Lehrfaches erworben werden können,
- die zum Lehrfach gehörenden Wahl- und Wahlpflichtelemente,
- die Unterrichtsform der Lehrfachelemente,
- die Anzahl der Unterrichtsstunden in der Woche (im Semester),
- die Kreditpunkte des Lehrfaches,
- die Voraussetzung für den Erwerb von Kreditpunkten und die Formen der Leistungskontrolle(n) (Kolloquium, praktische Note, Demonstration, Grundprüfung, Rigorosum (MAP Prüfung),
- die Art der Bewertung (fünfstufig, dreistufig, zweistufig),
- die für die Belegung und Absolvierung des Lehrfaches erforderlichen vorstudienbezogenen Voraussetzungen,

- die Aufgabe und den Zweck des Unterrichts des Lehrfaches,
- die thematische Beschreibung des Lehrmaterials,
- die Gekennzeichnung des geschriebenen Lehrmaterials.

Lehrplan:

N.Hschg. § 108 42 *Lehrplan:* der den Bildungs- und Abschlusserfordernungen eines Lehrfaches entsprechend erstellte Bildungsplan, dessen Elemente die folgenden sind: auf Bildung und Lehrfächer zugeschnitten der aufgrund der Lehrfächer, Lehrplaneinheiten bestimmte Lehrveranstaltungs- und Prüfungsplan, das System der Leistungskontrollen und der Bewertung der Erfüllung der Anforderungen, sowie das Lehrfachprogramm der Lehrfächer und der Lehrplaneinheiten.

Fernstudium:

N.Hschg. § 108 44 *Fernstudium:* eine Bildung durch Anwendung von spezifischen informations-technologischen und Kommunikations-Lehrmitteln, sowie Kenntnisvermittlungs-Lernmethoden, digitalen Lehrmaterialien, die auf dem interaktiven Kontakt zwischen Lehrender/m und Studierender/m und der selbständigen Arbeit des/der Studierenden basiert, in der die Anzahl der Unterrichtsstunden nicht dreißig Prozent der Lehrveranstaltungen der Vollzeitausbildung erreicht.

Endzeugnis (Absolutorium):

N.Hschg. § 108 47 *Endzeugnis (Absolutorium):* bestätigt das Bestehen der im Lehrplan bestimmten Prüfungen und - mit Ausnahme der Ablegung einer Sprachprüfung und der Anfertigung der Diplomarbeit - die Erfüllung von anderen Studienanforderungen, bzw. den Erwerb der in den Ausbildungs- und Abschlusserfordernungen bestimmten Kreditpunkte mit der Ausnahme der für die Diplomarbeit angerechneten Kreditpunkte, es bezeugt, ohne zu beurteilen und zu bewerten, dass der/die Studierende die im Lehrplan vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsanforderungen ganz und gar erfüllt hat.

Prüfung:

N.Hschg. § 108 48 *Prüfung:* eine - mit einer Bewertung verknüpfte - Kontrollform der Aneignung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen.

Siehe noch: Rigorosum (MAP Prüfung) Kolloquium, Demonstration, Semesterzwischennote.

Prüfungskurs: die Wiederholung eines erfolglosen Kurses ohne Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen.

3. Allgemeine Prinzipien

3.1. An der Universität wird der studentische zeitliche Arbeitsaufwand zwecks Erbringung der Studienleistungen mit Kreditpunkten gemessen. Einige Fächer und Lehrplananforderungen betreffend können die Fakultäten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen von der Anrechnung von Kreditpunkten absehen (z.B. Kriteriumsfach).

3.2. Im Rahmen der Lehrpläne und neben den in dieser Satzung enthaltenen Möglichkeiten steht es den Studierenden zu, im Rahmen der Studienordnung Lehrfächer, Lehrende zu wählen, die Reihenfolge der Belegung der Lehrfächer zu bestimmen.

N.Hschg. § 49 (1) Im Laufe eines Studiums an einer Hochschulinstitution ist die Erbringung von Studienleistungen in - für einzelne Lehrfächer, Lehrplaneinheiten angerechneten - Leistungspunkten (im Weiteren Kreditpunkte) auszudrücken und durch Benotung zu beurteilen. Das Vorankommen eines/einer Studierenden in einer be-Ausbildung wird durch die Summe der Erworbenen Kreditpunkte, die Qualität davon durch die Note ausgedrückt.

(2) dem/der Studierenden ist es einzuräumen, dass er/sie während des Studiums mindestens bis zu fünfzig Prozent aller für die Erlangung des Diploms nötigen Kreditpunkte gemäß der Organisations- und Betriebsordnung der Institution Wahlfächer belegt - oder an Tätigkeiten teilnimmt, die statt dieser Lehrfächer erbringbar sind -, und außerdem unter mit Kreditpunkten belegten Lehrfächern wählt, die mit um mindestens zwanzig Prozent mehr Kreditpunkte belegt sind, als alle anderen. Es ist zu gewähren, dass der/die Studierende - ohne Selbstkosten, bzw. ohne eine Gebühr zu bezahlen - ein Lehrfach in seinem/ihrem Studienplan belegt, das mit um zehn Prozent mehr Kreditpunkte belegt ist, als alle anderen.

RV¹§8 (1) Das Vorankommen eines/einer Studierenden in der gegebenen Ausbildung wird durch die Summe der erworbenen Kreditpunkte ausgedrückt. Der/die Studierende kann auch in einem längeren oder kürzeren Zeitraum, als die Ausbildungszeit die für die Erlangung des Diploms erforderlichen Kreditpunkte erwerben.

¹RV: hier und im Weiteren Regierungsverordnung Nr. 248/2012(VIII.31)

(2) Der Kreditpunktwert - vorausgesetzt, die Leistung des/der Studierenden ist akzeptiert worden - hängt nicht davon ab, wie seine/ihre Leistungsnachweise bewertet worden sind.

(3) Die mit Kreditpunkten bewertete Studienleistung - wenn die Voraussetzung dafür besteht - muss bei Studien an einer jeden Hochschulinstitution anerkannt werden, unabhängig davon, an welcher Hochschulinstitution und auf welchem Bildunglevel diese erworben wurden.

4. Für Studienangelegenheiten zuständige Organe

Nhschg. § 12 (5) Wenn der vom Senat gebildete Ausschuss, bzw. Rat auch in Studierende betreffenden Angelegenheiten verfährt, ist es zu gewährleisten, dass auch Vertreter der Studierenden an der Arbeit des Ausschusses teilnehmen mit Ausnahme des Kreditübertragungsausschusses. Zur Bearbeitung der Studien-, Prüfungs-, und sozialen Angelegenheiten von Studierenden wird ein ständiger Ausschuss vom Senat gebildet. An einem Studierende betreffende Angelegenheiten bearbeitenden Ausschuss ist die Teilnahme von Studierenden zu gewährleisten, mit der Bedingung, dass die Anzahl der Delegierten der Studierenden im Ausschuss für Bearbeitung der Studien-, Prüfungs- und sozialen Angelegenheiten nicht kleiner sein darf, als fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder des Ausschusses.

4.1. Zur Bearbeitung von Studienanträgen von Studierenden wird ein *Studienausschuss* von der Fakultät gebildet und eingesetzt, mit der Bedingung, dass die Anzahl der Delegierten der Studierenden im Ausschuss 50 Prozent der Mitglieder des Ausschusses beträgt. Die Ausschüsse verrichten ihre Tätigkeit gemäß ihrer Geschäftsordnung.

4.2. Zum Wirkungsbereich des Studienausschusses gehören alle - nicht dem Kreditübertragungsausschuss Obliegende Studienangelegenheiten (Übernahme, Sachwechsel, Sektionswechsel, Spezialisationswechsel, Ausnahmestudienordnung, Bewilligung eines außerordentlichen passiven Semesters (siehe 6.4., 6.6.).

Die Übernahme, der Fach- und Sektionswechsel können spätestens bis zum Ende der Kursbelegungsperiode des gegebenen Faches beantragt werden. Im Falle einer Bewilligung von zu spät eingereichten Anträgen bezieht sich die Bewilligung auf das folgende Semester. Die Entscheidung des Studienausschusses kann gemäß der Bestimmungen des Rechtsbehelfsverfahrens der Studierendenangelegenheiten angefochten werden.

N.Hschg. § 49 (5) Für die Aneignung eines bestimmten Wissensgutes können einmal Kreditpunkte vergeben werden. Die Anerkennung von Kreditpunkten wird - gemäß der vorgeschriebenen Abschlussanforderungen des Lehrfaches (Moduls) - ausschließlich durch einen Vergleich der zur Anrechnung von Kreditpunkten dienenden Kenntnisse durchgeführt. Kreditpunkte sind anzuerkennen, wenn die mit einander verglichenen Kenntnisse mindestens zu fünfundsiebzig Prozent miteinander übereinstimmen. Der Vergleich von Kenntnissen wird vom zu diesem Zweck gebildeten Ausschuss der Hochschulinstitution (im Weiteren Kreditübertragungsausschuss) durchgeführt.

(6) Der Kreditübertragungsausschuss kann - gemäß der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der Regierungsverordnung - zuvor erworbene Kenntnisse als eine Erfüllung von Studienanforderungen anerkennen.

4.3. Die Fakultäten bilden und setzen *Kreditübertragungsausschüsse* ein. Die Ausschüsse verrichten ihre Tätigkeit gemäß ihrer Geschäftsordnung. Die Absolvierung des Ersatzlehrfaches wird mit so vielen Kreditpunkten anerkannt, wie viele Kreditpunkte für die Absolvierung des ersetzten Lehrfaches im Lehrplan des Faches angerechnet worden waren. Die vergebene Note wird vom Ausschuss bestimmt. Die Geschäftsordnung einer Fakultät regelt auch die Voraussetzungen für die erneute Einreichung von abgelehnten, nicht formgerechten oder magelhaften Anträgen, bzw. die Ordnung der Akzeptierung der größeren Lehrplaneinheiten (Module, Meilensteine). Die Ordnung der Tätigkeit der Kreditübertragungsausschüsse ist in der Anlage Nr. 4 der StPrO geregelt.

5. Zeiteinteilung des Studiums

RV. § 7 (2) Ein akademisches Jahr besteht aus zwei Unterrichtsperioden, d.h. aus zwei Halbjahren (Semestern).

(3) Die Unterrichtsperiode besteht aus einer Vorlesungs- und einer Prüfungszeit. Die Leistung eines/einer Studierenden kann während der ganzen Dauer einer Unterrichtsperiode bewertet werden.

5.1. Das akademische Jahr besteht aus zwei Halbjahren/Semestern. Die Semester bestehen aus je einer Vorlesungszeit und einer Prüfungszeit. Die Vorlesungszeit umfasst mindestens 14 Wochen, die Prüfungszeit

6+1 Wochen, die 7. Woche ist die Nachprüfungszeit. Die Prüfungstage innerhalb der Prüfungszeit werden von den Lehrstühlen angesetzt. Die Unterrichtsstunden an der Universität dauern 45 Minuten.

5.2. Die Zeiteinteilung des akademischen Jahres (Semester-Zeittafel) wird vom Senat bestimmt.

5.3. Der Rektor kann 3 unterrichtsfreie Tage, die Leiter der einzelnen Fakultäten können ebenso 3 unterrichtsfreie Tage im Semester bewilligen. Die unterrichtsfreien Tage sind möglichst bis zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu machen.

5.4. Der Fakultätsleiter kann die im Lehrplan nicht vorgeschriebene Teilnahme an einer studienbezogenen Exkursion genehmigen.

6. Das studentische Rechtsverhältnis

N.Hschg. 39 (3) Das studentische Rechtsverhältnis entsteht aufgrund des Beschlusses über Studienzulassung oder Übernahme, durch die Immatrikulation. Vor der Immatrikulation ist ein Stipendiumsvertrag für Studierende mit dem/der an der in den Absätzen (2) - (6) § 15 bestimmten Ausbildung teilnehmenden Studierenden abzuschließen, im Falle einer selbstfinanzierten Ausbildung ist ein Ausbildungsvertrag für Studierende abzuschließen.

(7) Der/die zum Studium zugelassene Studienbewerber/In kann in dem Semester ein studentisches Rechtsverhältnis eingehen, zu dem er/sie im Zulassungsverfahren zugelassen worden ist.

6.1. Ein/eine nicht immatrikulierte/r Studierende/r ist nicht berechtigt, das Studium aufzunehmen.

N.Hschg. § 42 (4) Wer zum Hochschulstudium zugelassen oder übernommen wurde, kann durch eine Immatrikulation ein Studierendenrechtsverhältnis eingehen.

(5) Während des Bestehens des Studienrechtsverhältnisses bedarf es keiner erneuten Immatrikulation. Der/die Studierende hat sich - vor Beginn der Unterrichtsperiode - gemäß der Bestimmungen der Institutionssatzung – für die betreffende Unterrichtsperiode anzumelden. Der/die Studierende, der/die nicht seinen/ihren fälligen Zahlungspflichten nachgekommen ist, darf sich nicht anmelden.

6.2. Während des studentischen Rechtsverhältnisses an der Universität gilt es als Absicht der Fortsetzung der Studien, wenn der/die Studierende bis zum Ende der Kursbelegungszeit mindestens einen von den zu seinem Studienfach gehörenden Kursen, der mit Kreditpunkten belegt ist, belegt. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, ruht das studentische Rechtsverhältnis im betreffenden Semester. Wenn ein/eine Studierende/r, der/die ein selbstfinanziertes Studium betreibt, bis zum Ende der Kursbelegungszeit nicht seinen/ihren Zahlungspflichten nachgekommen ist, bzw. nicht den Zahlungsaufschub beantragt hat, ruht sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis in der betreffenden Unterrichtsperiode. Die Kursbelegungszeit (die Anmeldung im Verwaltungs- und Administrationssystem) reicht von 2 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit bis zum Ende der zweiten Woche nach dem Beginn der Vorlesungszeit.

N.Hschg. § 45 (1) Wenn der/die Studierende ankündigt, dass er/sie in der folgenden Unterrichtsperiode seinen/ihren Studienverpflichtungen nicht nachkommen will, bzw. sich für die anstehende Unterrichtsperiode nicht anmeldet, ruht sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis. Die Zeitdauer, solange das studentische Rechtsverhältnis kontinuierlich ruht, kann höchstens zwei Semester betragen. Der/die Studierende kann gemäß der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung mehrere Male vom Ruhen seines/ihrer studentischen Rechtsverhältnisses Gebrauch machen.

(2) Die Institution kann auf Antrag des/der Studierenden das Ruhen des studentischen Rechtsverhältnisses

a) für einen zusammenhängenden, längeren Zeitraum, als im Absatz (1) bestimmt ist oder

b) mangels einer einschlägigen, es zulassender Bestimmung auch vor der Absolvierung des ersten Semesters bewilligen, vorausgesetzt, dass der/die Studierende infolge einer Geburt, eines Unfalls, einer Krankheit oder aus anderen, unvorhergesehenen Gründen, ohne Selbstverschulden die ihm/ihr durch das studentische Rechtsverhältnis anfallenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann.

(3) Das studentische Rechtsverhältnis ruht, wenn dem/der Studierenden infolge einer Disziplinarstrafe ein Verbot der Studienfortsetzung ausgesprochen worden ist.

6.3. Der/die Studierende darf statt eines bereits begonnenen aktiven Semesters ein passives Semester in Anspruch nehmen. Das passive Semester ist der Studienabteilung per Modulo anzukündigen. Die Gesamtanzahl der in Anspruch genommenen passiven Semester darf nicht höher, als die Ausbildungszeit des Faches sein, im Falle einer ungeteilten Ausbildung darf diese höchstens 6 Semester betragen.

6.4. Der/die Studierende darf im ersten Semester seines/ihrer Studiums bis zum Ende der Kursbelegungszeit, sich auf einen triftigen Grund berufend, ein passives Semester beantragen, dessen Bewilligung dem Studienausschuss der Fakultät obliegt.

6.5. Der/die Studierende,

a) dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis bis zum Ende der Kursbelegungszeit nicht aktiv ist, und
b) keine Unterbrechung (passives Semester) angekündigt hat, und
c) die erste Ratenzahlung im Falle einer Selbstfinanzierung nicht getätigt hat,
d) dem/der kein Zahlungsaufschub bewilligt wurde, sein/ihr Antrag auf Ermäßigung abgelehnt wurde (die Beurteilung seines/ihrer Antrags ist nicht im Gange) wird spätestens bis zum Ende der 3. Woche der Vorlesungszeit von der Universität Szeged (der Studienabteilung der betr. Fakultät) aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen seinen/ihren Status klarzustellen. Wenn der/die Studierende nicht auf die Aufforderung reagiert, wird er/sie am Ende der 5. Woche der Vorlesungszeit als "passiv - nichtangemeldet" eingestuft und alle seine/ihre Kurse werden gelöscht.

6.6. Wenn der/die Studierende wegen Geburt, Unfall, Krankheit oder aus anderen, unvorhergesehenen Gründen, ohne Selbstverschulden gezwungen ist, sein/ihr Studium ruhen zu lassen, darf er/sie es bis zum Beginn der gegebenen Prüfungszeit beantragen. In diesem Fall ist im Beschluss eine Entscheidung über eine spätere Akzeptierung der Absolvierung der Vorlesungszeit oder über ihre Löschung zu treffen.

N.Hschg. § 59 (1) Das studentische Rechtsverhältnis wird aufgehoben,

a) wenn der/die Studierende sein/ihr Studium an einer anderen Hochschulinstitution fortsetzt, am Tag der Aufnahme des Studiums an der neuen Hochschulinstitution,
b) wenn der/die Studierende ankündigt, dass er/sie sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendet, am Tag der Ankündigung,
c) wenn der/die Studierende sein/ihr Studium in der vom ungarischen Staat durch ein (Teil-)Stipendium finanzierten Ausbildung nicht mehr fortsetzen kann, und es im Rahmen der selbstfinanzierten Ausbildung nicht fortsetzen möchte,
d) am letzten Tag der an den gegebenen Bildungszyklus, bzw. im Falle einer fachorientierten Weiterbildung, Hochschulfachqualifizierung, an die letzte Bildungsperiode anschließenden ersten Abschlussprüfungszeit, bzw. am letzten Tag der Ausbildungszeit der Doktorandenausbildung,
e) in der Hochschulfachausbildung, wenn der/die Studierende durch Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht mehr imstande ist, das Studium fortzusetzen, und es keine andere, entsprechende Hochschulfachausbildung an der Hochschulinstitution gibt, oder der/die Studierende das Studium nicht fortsetzen möchte, bzw. mangels für die Fortsetzung des Studiums nötiger Voraussetzungen das Studium nicht fortsetzen kann, am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses über die Aufhebung,
f) wenn das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden - wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfristen - nach einer erfolglosen Aufforderung des/der Studierenden und einer Überprüfung der sozialen Lage des/der Studierenden vom Rektor aufgehoben wird, am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses über die Aufhebung,
g) am Tag des Inkrafttretens des Disziplinarbeschlusses über die Aufhebung,
h) wenn die durch dieses Gesetz fürs Eingehen eines studentischen Rechtsverhältnisses bestimmte Voraussetzung nicht weiter besteht, am Tag des Inkrafttretens des diesbezüglichen Aufhebungsbeschlusses.

(2) Gemäß den Bestimmungen im Punkt (d) Absatz (1) wird das studentische Rechtsverhältnis eines/einer Studierenden in der Bachelorausbildung nicht aufgehoben, wenn er/sie nach dem Erwerb des Bachelorgrades zur anschließenden Masterausbildung zugelassen worden ist.

(3) Die Hochschulinstitution kann auch durch eine einseitige Erklärung das studentische Rechtsverhältnis eines/einer Studierenden aufheben, der/die

a) seine/ihre in der Studien- und Prüfungsordnung, bzw. im Lehrplan festgelegten Verpflichtungen bezüglich des Vorankommens im Studium nicht erfüllt,

b) sich das dritte Mal hintereinander nicht für das anschließende Semester anmeldet,

c) im Anschluss an das Ruhen des studentischen Rechtsverhältnisses nicht sein/ihr Studium aufnimmt, vorausgesetzt, dass der/die Studierende zuvor schriftlich aufgefordert wurde, bis zum Ablauf der gesetzten Frist seine/ihre Verpflichtung zu erfüllen, und er/sie von den Rechtsfolgen eines Versäumnisses unterrichtet wurde.

(4) Die Hochschulinstitution kann durch eine einseitige Erklärung das studentische Rechtsverhältnis eines/einer Studierenden aufheben, wenn die Anzahl seiner/ihrer nicht bestandenen Wiederholungs- und nochmaligen Wiederholungsprüfungen fünf beträgt.

6.7. Die Universität kann das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden aufheben, der/die sich das dritte Mal hintereinander nicht für das anschließende Semester angemeldet hat (bis zum Ende der Kursbelegungsperiode des dritten Semesters). Der/die Studierende ist spätestens bis zum Ende der Kursbelegungsperiode des dritten Semesters, auf die eine Rückmeldung ermöglichende Weise, indem er/sie auf die Folgen verwiesen und ihm/ihr eine Frist gesetzt wird, schriftlich zur Belegung des aktiven Semesters aufzufordern. Anschließend ist der Beschluss über das Aufheben des Rechtsverhältnisses mit den anliegenden Dokumenten zusammen dem/der Studierenden zuzuschicken. Die Aufforderung erfolgt durch das Verwaltungs- und Administrationssystem (Neptun) der Universität, sowie schriftlich, indem der Brief persönlich übergeben oder als Einschreiben mit Rückschein zugestellt wird.

6.8. Für die vor dem akademischen Jahr 2012-2013 zum Studium zugelassenen Studierenden ist Absatz (2) § 76 des Gesetzes 2005 CXXXIX gültig:

Hschg. § 76 (2) Die Hochschulinstitution kann auch durch eine einseitige Erklärung das studentische Rechtsverhältnis eines/einer Studierenden aufheben, der/die

- a) seine/ihre in der Studien- und Prüfungsordnung, bzw. im Lehrplan festgelegten Verpflichtungen bezüglich des Vorankommens im Studium nicht erfüllt,
- b) sich das zweite Mal hintereinander nicht für das anschließende Semester anmeldet,
- c) im Anschluss an das Ruhen des studentischen Rechtsverhältnisses nicht sein/ihr Studium aufnimmt, in jedem Fall vorausgesetzt, dass der/die Studierende - mindestens zweimal - schriftlich aufgefordert wurde, bis zum Ablauf der gesetzten Frist seine/ihre Verpflichtung zu erfüllen, und er/sie von den Rechtsfolgen eines Versäumnisses unterrichtet wurde.

N.Hschg. § 48 (2) Die Hochschulinstitution ist verpflichtet, jedes Semester den/die an der durch ein staatliches (Teil-)Stipendiumfinanzierten Ausbildung teilnehmenden Studierende/n der selbstfinanzierten Ausbildung zuzuweisen, der/die im Durchschnitt der letzten beiden Semester, wo sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis nicht ruhte, bzw. nicht an der im Absatz (3) und (4) § 81 festgelegten Ausbildung im Ausland teilnahm, nicht mindestens achtzehn Kreditpunkte erworben, oder nicht den in der Organisations- und Betriebsordnung - gemäß der Regierungsverordnung - bestimmten Notendurchschnitt erreicht hat, ferner den/die, der/die seine/ihre Erklärung gemäß § 48D Absatz (2) widerruft.

(2a) Die Bestimmungen von Absatz (2) sind in der Doktorandenausbildung nicht anzuwenden.

(3) Wenn das studentische Rechtsverhältnis eines/einer zu einem staatlich (teil)finanzierten Studium zugelassenen Studierenden vor dem Abschluss seines/ihrer Studiums aufgehoben wird, oder der/die Studierende aus welchem Grund auch immer, die Fortsetzung ihres/seines Studiums selbst finanziert, kann - wenn ein diesbezüglicher Antrag vorliegt - ein/eine sein/ihr Studium an der Hochschulinstitution selbst finanzierende/r Studierende/r seinen/ihren Studienplatz bekommen. Über die Zuweisung entscheidet die Hochschulinstitution aufgrund der Studienleistung von staatlich (teil)finanzierte Studienplätze beantragenden Studierenden.

HschG. § 55 (1) Wenn das studentische Rechtsverhältnis eines/einer zum staatlich finanzierten Studium zugelassenen Studierenden vor dem Abschluss seines/ihrer Studiums aufgehoben wird, oder er/sie wegen Nichterfüllung der Voraussetzung § 59 Absatz (4) Punkt c), oder aus anderen Gründen die Fortsetzung seines/ihrer Studiums selbst finanziert, kann - wenn ein diesbezüglicher Antrag vorliegt - ein/eine das Studium an der hochschulinstitution selbst finanzierende/r Studierende/r mit hervorragender Studienleistung seinen/ihren Studienplatz bekommen. Wenn die Hochschulinstitution am Ende des akademischen Jahres feststellt, dass ein/eine Studierende/r, dessen/deren Studium staatlich finanziert wird, in den beiden letzten Semestern, in denen sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis nicht ruhte, nicht mindestens fünfzig Prozent der im empfohlenen Lehrplan vorgeschriebenen Kreditpunkte erworben hat, darf er/sie im nächsten Semester das Studium nur fortsetzen, wenn er/sie selbst für die Studienfinanzierung aufkommt. Aufgrund der Voraussetzungen in diesem Absatz erreicht die Anzahl der zugewiesenen, staatlich finanzierten Studienplätze im akademischen Jahr höchstens 15 % der staatlich finanzierten Studienplätze der Hochschulinstitution.²²

N.Hschg. § 81 (3) Wenn eine/r Studierende/r in der durch ein (Teil)Stipendium des ungarischen Staates finanzierten Ausbildung ein Teilstudium in irgendeinem EWR-Staat betreibt, das in der Ausbildung der einheimischen Hochschulintution mit einberechnet werden kann, kann der/die Studierende für die Dauer des Studiums im Ausland – gemäß den Bestimmungen in Absatz (4) - ein Stipendium von der Hochschulinstitution, zu der er/sie ein studentisches Rechtsverhältnis hat, beziehen.

(4) Der/die Studierende hat Anspruch auf das in Absatz (3) bestimmte Stipendium, wenn die Hochschulinstitution die Aufnahme seines/ihrer Auslandsstudiums genehmigt hat.

§ 116 (8) Die - durch das Gesetz CXXVI aus dem Jahr 2016 über die Abänderung von einigen Gesetzen über die Regelung des Unterrichts - in Absatz (2) dieses Gesetzes bestimmten Voraussetzungen sind für die Studierenden anzuwenden, die im ersten Semester des akademischen Jahres 2016/17 ihr Studium aufnehmen. Diese Voraussetzungen sind anschließend im aufeinander

²²Eine hinsichtlich der Studierenden, für die noch die Bestimmungen des früheren, außer Kraft gesetzten Hochschulgesetzes gelten, anzuwendende Bestimmung.

aufbauenden System geltend zu machen. Dem/der vor dem akademischen Jahr 2016/17 sein/ihr Studium aufgenommenen Studierenden mit einem durch ein staatliches (Teil)Stipendium finanzierten Studienplatz, der/die in den letzten zwei Semestern, in denen sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis nicht ruhte, nicht mindestens fünfzig Prozent der im empfohlenen Lehrplan vorgeschriebenen Kreditpunkte erwarb, bzw. nicht den in der Organisations- und Geschäftsordnung der Institution empfohlenen Notendurchschnitt erreichte, ferner dem/der Studierenden, der/die seine/ihre Erklärung gemäß § 48 D Abs.2 widerruft, wird in verbindlicher Weise jedes akademische Jahr ein selbstfinanzierter Studienplatz von der Hochschulinstitution zugewiesen.

6.9. Der/die vor dem akademischen Jahr 2016/17 sein/ihr Studium aufgenommene Studierende mit einem durch ein staatliches (Teil)Stipendium, bzw. staatlich finanzierten Studienplatz darf sein/ihr Studium nicht in diesem Status fortsetzen, ihm/ihr ist ein selbstfinanzierter Studienplatz zuzuweisen, wenn er/sie in den beiden letzten Semestern, für die er/sie sich angemeldet hat, nicht mindestens 50% der im empfohlenen Lehrplan vorgeschriebenen Kreditpunkte erworben hat.

6.9.a) Dem/der im akademischen Jahr 2016/17 oder später sein/ihr Studium aufgenommenen Studierenden mit einem durch ein staatliches (Teil)Stipendium finanzierten Studienplatz ist ein selbstfinanzierter Studienplatz zuzuweisen, wenn er/sie in den letzten zwei Semestern, in denen sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis nicht ruhte, im Schnitt nicht mindestens achtzehn Kreditpunkte erworben, oder nicht den in der staatlichen Verordnung bestimmten (siehe Anlage Nr. 9) Notendurchschnitt erreicht hat.

6.9.b) In Hinblick auf die Zuweisung gilt das Semester als nicht angemeldet, bzw. ruhend, wenn der/die Studierende im betreffenden Semester ein durch die Institution genehmigtes Teilstudium in einem EWR-Staat betrieben hat, das in die Ausbildung des/der Studierenden an der Institution eingerechnet werden kann. Den ein sonstiges Erasmus- oder Teilstudium im Ausland betreibenden, ferner den über einen Zulassungsbescheid des Dekans zur Prüfung verfügenden Studierenden, unter den das Sommerpraktikum ableistenden, bzw. den, denen eine Zulassung zur Prüfung vom Dekan gemäß Punkt 12.1 bewilligt worden ist, wird bedingt ein selbstfinanzierter Studienplatz zugewiesen, wenn sie ihre Prüfungen später als die Zuweisung ablegen. Unter den mit einem bedingt zugewiesenen selbstfinanzierten Studienplatz werden die Studierenden, die gemäß des abgeänderten Indexes die Voraussetzungen der weiteren Beziehung des Stipendiums erfüllen, wieder als Staatsstipendiaten eingestuft.

6.9.c) Abweichend von der Hauptregel zählen die durch die Gutschreibung bezüglich des betreffenden Semesters erworbenen Kreditpunkte zu bei der Einstufung berücksichtigten, erbrachten Kreditpunkten. Der bei der Einstufung zu berücksichtigende Notendurchschnitt wird nicht durch diese Gutschreibungen beeinflusst.

6.10. Dem/der kann ein frei gewordener, staatlich finanzierter Studienplatz zugewiesen werden, der/die in den letzten beiden aktiven Semestern die für ihn/sie geltenden Einstufungsvoraussetzungen gemäß den zuvor aufgezählten Punkten erfüllt hat, und am Anfang der aufgrund des korrigierten Kreditindexes erstellten Rangliste steht.

6.11. Die Berechnungsweise von staatlich finanzierten Semestern:

N.Hschg. § 47 (1) Eine Person kann - in der Fachausbildung, Bachelorausbildung und Masterausbildung an einer Hochschule insgesamt - zwölf Semester lang ein Studium in der vom ungarischen Staat durch ein (Teil)Stipendium finanzierten Ausbildung betreiben (im Weiteren: Finanzierungszeit). Die Finanzierungszeit beträgt höchstens vierzehn Semester, wenn der/die Studierende im Rahmen einer ungeteilten Ausbildung studiert und die durch die Ausbildungsanforderungen bestimmte Ausbildungszeit zehn Semester übersteigt.

(2) Die Finanzierungszeit eines/einer Studierenden in der Doktorandenausbildung beträgt höchstens sechs Semester.

(3) Die Finanzierungszeit, auf die ein/eine Studierende/r zur Erlangung eines bestimmten Grades (Diploms) Anspruch hat, darf höchstens zwei Semester länger sein als die Ausbildungszeit des gegebenen Studiums. In die Finanzierungszeit des gegebenen Studienfaches ist die während eines Studiums des gleichen Faches früherhin Anspruch genommene Finanzierungszeit einzurechnen. Wenn der/die Studierende während der so ermittelten Finanzierungszeit nicht den betreffenden Grad oder das betreffende Diplom erlangen kann, darf er/sie sein/ihr Studium dieses Faches fortsetzen, indem er/sie das Studium selbst finanziert, auch dann, wenn er/sie die Finanzierungszeit gemäß Absatz (1) nicht ausgeschöpft hat, vorausgesetzt, die Institution verfügt über freie Kapazitäten.

(4) Die Finanzierungszeit eines/einer Studierenden mit Beeinträchtigung kann die Hochschulinstitution um höchstens vier Semester erhöhen.

(5) Jedes Semester, für das sich der/die Studierende angemeldet hat, gilt als durch den/die Studierende/n in Anspruch genommene Finanzierungszeit.

(6) Bei der Berechnung der Finanzierungszeit ist nicht zu berücksichtigen:

a) das begonnene Semester, wenn der/die Studierende wegen Krankheit, Geburt oder aus einem anderen triftigen Grund das Semester nicht abschließen konnte,

b) das zulasten der Finanzierungszeit absolvierte Semester, wenn die Hochschulinstitution aufgehört hat zu existieren, ohne, dass der/die Studierende sein/ihr Studium hat abschließen können, vorausgesetzt, dass er/sie das Studium nicht an einer anderen Hochschulinstitution fortsetzen konnte,

c) auch das Semester, das die Hochschulinstitution im Falle der Fortsetzung des Studiums von den an der nichtmehr bestehenden Institution absolvierten Semestern nicht anerkannt hat.

(7) Das Vorliegen eines/einer im Hochschulstudium erlangten Grades und Qualifikation schließt nicht das Studium in der vom ungarischen Staat durch ein (Teil)Stipendium finanzierten Ausbildung aus, unter folgender Voraussetzung: Wenn jemand in einem Bildungszyklus ein Studium in der vom ungarischen Staat durch ein (Teil)Stipendium finanzierten Ausbildung betreibt, sind im Falle einer weiteren, zum gleichen Bildungszyklus gehörenden (parallelen) Bildung pro Semester aus der Finanzierungszeit Semester abzuziehen, deren Anzahl der der parallelen vom ungarischen Staat durch ein (Teil)Stipendium finanzierten Ausbildungen entspricht.

(8) Wenn der/die Studierende die ihm/ihr zur Verfügung stehende Finanzierungszeit gemäß diesem § ausgeschöpft hat, kann er/sie nur ein Studium an einer Hochschule betreiben, wenn er/sie selbst das Studium finanziert.

Auf Studierende, die vor dem akademischen Jahr 2012-13 einen Studienplatz erhalten haben, beziehen sich folgende Bestimmungen [Hschg. § 55 (2)-(4), § 56 (2)-(3)]:

Hschg. § 55 (2) Eine Person kann zwölf Semester lang ein Hochschulstudium in der staatlich finanzierten Ausbildung (im Weiteren: Finanzierungszeit) betreiben, inklusive der höheren Fachqualifikation. Die Förderungszeit eines/einer behinderten Studierenden kann um vier Semester erhöht werden. In die Förderungszeit soll auch das bereits begonnene, staatlich finanzierte Semester eingerechnet werden, außer wenn der/die Studierende wegen Krankheit, Geburt oder aus einem anderen triftigen Grund das Semester nicht absolvieren konnte. Bei der Berechnung der Förderungszeit ist das zulasten der Finanzierungszeit absolvierte Semester außer Acht zu lassen, wenn die Hochschulinstitution aufgehört hat, zu existieren, ohne dass der/die Studierende sein/ihr Studium hätte abschließen können, vorausgesetzt, dass er/sie das Studium nicht an einer anderen Hochschulinstitution fortsetzen konnte. Auch das Semester ist außer Acht zu lassen, das die Hochschulinstitution bei der Fortsetzung des Studiums von den an der nicht mehr existierenden Institution absolvierten Semestern nicht anerkannt hat. Die Förderungszeit nimmt um höchstens zwei Semester zu, wenn der/die Studierende im Rahmen einer einheitlichen ungeteilten Ausbildung studiert und die Ausbildungszeit gemäß der Ausbildungsanforderungen zehn Semester übersteigt. Die Dauer der Teilzeitausbildung und des Fernstudiums kann um höchstens vier Semester verlängert werden. Die Förderungszeit eines/einer Studierenden in der Doktorandenausbildung kann um höchstens sechs weitere Semester verlängert werden. Das Vorliegen eines/einer in der Hochschulausbildung erworbenen Grades und Fachqualifikation schließt nicht ein Studium im Rahmen der staatlich finanzierten Ausbildung aus, mit folgender Einschränkung: Wenn jemand im jeglichen Ausbildungszyklus ein Abschlusszeugnis im Rahmen der staatlich finanzierten Ausbildung erworben hat, darf er/sie im gleichen Ausbildungszyklus nicht im Rahmen der staatlich finanzierten Ausbildung studieren. Diese Bestimmung ist auch bezüglich einer höheren Fachqualifikation anzuwenden.

(3) Wenn der/die Studierende die ihm/ihr - gemäß den Bestimmungen in Absatz (2) - zur Verfügung stehende Förderungszeit ausgeschöpft hat, kann dieser/diese nur in dem Fall ein Hochschulstudium betreiben, wenn er/sie selbst das Studium finanziert.

(4) Die für die betreffende Ausbildung zur Verfügung stehende Förderungszeit darf um höchstens zwei Semester länger sein, als die Ausbildungszeit des betreffenden Studiums. Wenn der/die Studierende sein/ihr Studium nicht während der Förderungszeit abschließen kann, kann er/sie das Studium fortsetzen, indem er/sie es selbst finanziert.

Hschg. § 56 (2) Im Rahmen der selbstfinanzierten Ausbildung ist die Anzahl der Semester nicht beschränkt. Der/Die Studierende darf aber keine Förderung, Ermäßigung oder Dienstleistung aufgrund jeglicher Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen, wenn die Anzahl seiner/ihrer in der Hochschulinstitution begonnen Semester - inklusive der staatlich geförderten Ausbildungszeit - höher als sechzehn ist. Diese Anordnung ist nicht auf den/die anzuwenden, der/die mindestens fünf Jahre nach der Aufhebung seines/ihrer studentischen Rechtsverhältnisses erneut ein studentisches Rechtsverhältnis eingetret.

(3) Bei der Berechnung der Förderungszeit, bzw. der für die selbstfinanzierte Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit ist eines Semesters Evidenz zu führen, wenn der/die Studierende - mit Rücksicht auf sein/ihr spätestens im dritten Semester seiner/ihrer zuerst begonnenen Ausbildung zustande gekommenes, weiteres (paralleles) studentisches Rechtsverhältnis -

a) zur gleichen Zeit im studentischen Rechtsverhältnis zu mehreren Hochschulinstitutionen steht, bzw. wenn

b) er/sie sich gleichzeitig auf den Erwerb von mehreren Abschlüssen in der Fachausbildung und Fachqualifizierungen an der gleichen Hochschulinstitution vorbereitet.

6.12. Die Universität beschränkt - im Falle einer gültigen Anmeldung und der Erfüllung der Zahlungspflicht - für den/die Studierende/n, der/die vor dem 1. September 2008 sein/ihr Studium aufgenommen hat, nicht die Anzahl der aktiven und passiven Semester, für die man sich im Rahmen des studentischen Rechtsverhältnisses anmelden kann.

NHschg. § 111 (4) Zum ersten Jahrgang der gemäß dem Gesetz CXXXIX/2005 § 106 Abs. (7) über den Hochschulunterricht (im Weiteren: Hochschulgesetz) ins Register eingetragenen, begonnenen Ausbildungen können von September 2012 an keine Studierenden zugelassen werden. Die bereits begonnenen Ausbildungen können unter unveränderten Bedingungen im stufenweise auslaufenden System - aber höchstens im Studienjahr 2016/17 - abgeschlossen werden.

7. Die Belegung von Studienfächern

Nhshg. § 49 (2) Dem/der Studierenden ist es zu gewähren, während des Studiums gemäß der Organisations- und Betriebsordnung der Institution mindestens bis zu fünf Prozent aller zur Erlangung des Diploms vorgeschriebenen Kreditpunkte Wahlfächer zu belegen - oder an diese Fächer ersetzenden freiwilligen Tätigkeiten teilzunehmen – fern von Lehrfächern wählen zu können, deren Kreditpunktwert mindestens zwanzig Prozent höher ist, als alle anderen Kreditpunktwerte. Es ist dem/der Studierenden zu gewähren - ohne Selbstkosten und Gebühren - ein Fach mit einem zehn Prozent höheren Kreditpunktwert als alle anderen vorgeschriebenen Kreditpunktwerte zu belegen.

(3) Der/die Studierende kann die zu seinem/ihrem Studium gehörenden Lehrfächer im Rahmen einer anderen Ausbildung der Hochschulinstitution, zu der er/sie im studentischen Rechtsverhältnis steht, außerdem als Gaststudierende/r an einer anderen Hochschulinstitution belegen.

(7) Fragen bezüglich der Durchführung der Bestimmungen in § 49 Abs. (3)-(6) sollen in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden, mit folgender Einschränkung: Der/die Studierende ist verpflichtet, zur Erlangung des Abschlusszeugnisses (Absolutorium) - auch im Falle der Anerkennung des Erwerbs von Kreditpunkten während eines Studiums an der Hochschulinstitution, bzw. während eines anderen, früheren Studiums, ferner von früher angeeigneten Kenntnissen - die in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmte Kreditpunktmenge, aber mindestens ein Drittel des Kreditpunktwertes der Ausbildung in der betreffenden Institution zu erbringen.

Nhshg. § 82 (2) Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschulinstitution kann den/die Studierende/n im Falle einer dritten und von weiteren Ablegung/en einer Prüfung/en in demselben Lehrfach, der wiederholten Belegung von Vorlesungen, Seminaren, Konsultationen, praktischen Lehrveranstaltungen, Geländeübungen, die Ordnung über Studiengebühren und Studienfinanzierung kann ihn/sie im Falle der Versäumung oder verzögerten Erfüllung einer durch die Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Pflicht zur Entrichtung einer Gebühr verpflichten.

7.1. Fächer (Kurse) sind im Kursbelegungssystem von NEPTUN oder in der Studienabteilung der betreffenden Fakultät zu belegen.

7.2. Die Fakultäten können - unter weiteren Voraussetzungen oder auch ohne - für Studierende, die das Fach wiederholen, das Ausschreiben dieser Fächer ohne Lehrveranstaltungen ermöglichen. Das nur zum Zweck einer Prüfung belegte Fach wird auch so in die Anzahl der belegten Fächer eingerechnet (Punkt 7.3.).

7.3. Ein Fach (bzw. der ihm entsprechende Kurs) kann - wenn es nicht absolviert worden ist - dreimal während des Studiums belegt werden. Wenn der/die Studierende (der/die im Studienjahr 2012-13 oder danach sein/ihr Studium aufgenommen hatte) bei den zwei Kursbelegungen die sechs Prüfungsgelegenheiten ausgeschöpft hat, hat er/sie nicht mehr die Möglichkeit, zum dritten Mal einen Kurs zu belegen.

7.4. Der/die Studierende darf in einem Semester in seinem/ihrem Fach Kurse bis zu 45 Kreditpunkten belegen.

7.5. Beim Ausschreiben eines Pflichtfaches ist es unbedingt zu gewähren, dass die gemäß dem Lehrplan vorankommenden Studierenden den Kurs belegen können.

8. Studienverpflichtungen, Kenntniskontrolle

Nhshg. § 49 (4) Die Hochschulinstitution macht den Studierenden zwecks der Erstellung des studentischen Lehrplans einen empfohlenen Lehrplan zugänglich. Die Hochschulinstitution soll jedem/jeder Studierenden die Möglichkeit bieten, Rechenschaft über die angeeigneten Kenntnisse zu geben und die erfolgreiche oder erfolglose Leistungskontrolle zu wiederholen, indem die unvoreingenommene Abwicklung und Bewertung der wiederholten Leistungskontrolle gewährleistet ist.

(7) Fragen bezüglich der Durchführung der Bestimmungen in § 49 Abs. (3)-(6) sind in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln, mit folgender Einschränkung: Um das Abschlusszeugnis (Absolutorium) zu erlangen, ist der/die Studierende verpflichtet, - auch im Falle einer Anerkennung der während eines Studiums an der Hochschulinstitution oder eines früheren Studiums, ferner für früher angeeignete Kenntnisse erworbenen Kreditpunkte - Kreditpunkte in der durch die Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Anzahl, aber mindestens ein Drittel des Kreditpunktwertes der Ausbildung in der betreffenden Institution zu erbringen.

RV § 7 (1) Bei der Immatrikulation wird dem/der Studierenden ein Informationsheft der Hochschulinstitution mit für das Studium und seine Planung erforderlichen Informationen übergeben.

(2) Ein Studienjahr besteht aus zwei Bildungsperioden, d.h. aus zwei Semestern.

(3) Die Bildungsperiode besteht aus einer Vorlesungs- und einer Prüfungszeit. Die Leistung eines/einer Studierenden kann während der ganzen Dauer der Bildungsperiode bewertet werden.

(4) Die Leistungsbeurteilung eines/einer Studierenden kann folgendermaßen erfolgen:

a) Benotung auf einer fünfstufigen Skala: sehr gut (5), gut (4), befriedigend (3), ausreichend (2), ungenügend (1),

- b) Bewertung auf einer dreistufigen Skala: gut bestanden (5), bestanden (3), ungenügend (1),
c) ein durch die Hochschulinstitution eingeführtes, in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegtes Bewertungssystem, wenn es die Vergleichbarkeit gewährleistet.

RV § 10 (1) Die Hochschulinstitution ist verpflichtet, am Anfang der Vorlesungszeit - auf die vor Ort übliche Weise - die Art und den Terminplan der Leistungskontrollen, ferner die Prüfungsordnung für die Prüfungszeit, so besonders den Anfangs- und Abschlussstag im Informationsmaterial zum Studium bekannt zu machen. Die Hochschulinstitution ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit - auf die vor Ort übliche Weise - die Tage der einzelnen Prüfungen, die Namen der an einer Prüfung Mitwirkenden, den Termin und die Art der Anmeldung, den Tag der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen bekannt zu machen.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschulinstitution sind festgelegt:

- a) Bildungsperioden und deren innerer Terminplan, die Regeln für die Erfüllung von Studienpflichten, die Art der Leistungskontrollen und ihrer Bewertung,
b) die Ordnung der Anmeldung für Prüfungen, die Ordnung der Organisation und Abwicklung von Prüfungen, sowie
c) wie viele Kreditpunkte und welchen Notendurchschnitt ein/eine Studierende/r gemäß dem Musterlehrplan erwerben und erreichen muss, um sein/ihr Studium im Rahmen der vom ungarischen Staat durch ein (Teil)Stipendium geförderten Ausbildung fortsetzen zu können.

8.1. Die Studienverpflichtungen, die Art ihrer Erfüllung, das System und Formen von Leistungskontrollen, im Falle eines Versäumnisses von Studienverpflichtungen deren Folgen, die Art und Weise ihrer Nachholung sind durch die bezüglichen Rechtsbestimmungen, die Qualifizierungs- und Abschlussanforderungen, die vorliegende Regelung und die Ausbildungspläne festgelegt. Wer die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung schwer und schuldig missachtet, begeht einen Disziplinarverstoß.

8.2. Die Ausbildungspläne bezüglich der einzelnen Ausbildungen beinhalten mindestens:

- die Anforderungen an das Lehrfach, die Lehrfachprogramme,
- sonstige Anforderungen an das Studium, die zur Erlangung des Abschlusses nötig sind.

8.3. Die Ausbildungspläne und die Musterlehrpläne sind den Studierenden bekannt zu machen.

8.4. Der für den Unterricht des Faches verantwortliche Lehrstuhl, bzw. der/die Lehrende gibt bis zum Ende der zweiten Woche der Vorlesungszeit die Anforderungen an das Lehrfach, die Lehrfachthematik und die Art der Prüfungsleistung auf der Annotationsfläche des NEPTUN bekannt.

9. Befreiung von der Erfüllung gewisser Studienverpflichtungen

Ausnahmestudienordnung

9.1. Die Fakultät kann auf Antrag einem/einer Studierenden eine Ausnahmestudienordnung bewilligen, wenn der/die Studierende seine/ihre Studienverpflichtungen aus triftigem Grund nicht auf die im Lehrplan vorgeschriebene Weise erfüllen kann. Die Ausnahmestudienordnung kann eine - bedingte oder bedingungslose - Befreiung unter anderem vom Besuch der Pflichtlehrveranstaltungen, von der Ablegung von Prüfungen innerhalb der Prüfungszeit bedeuten, aber kann auch eine Erfüllung der Verpflichtungen im Semester auf eine von der gewöhnlichen abweichende Weise oder deren Ersetzung ermöglichen. Die Ausnahmestudienordnung bedeutet aber keine Befreiung von den Bestimmungen der Qualifikationsanforderungen, von der Ablegung von semester- oder studienjahrbegleitenden Leistungskontrollen, Prüfungen, Abschlussprüfungen (oder von einem Teil davon) von der Anfertigung und Verteidigung einer Diplomarbeit. Die Ausnahmestudienordnung kann per Lehrfach jeweils an eine andere Voraussetzung gebunden werden.

9.2. Ein/eine Studierende/r darf während seines/ihrer Studiums an der Universität höchstens zwei Semesterlang gemäß einer Ausnahmestudienordnung studieren.

Befreiung von der Ablegung einer Prüfung durch die Empfehlung einer Note

9.3. Der/die für den Unterricht des betreffenden Faches und für die Leistungskontrollen verantwortliche Lehrende darf aufgrund der Leistung des/der Studierenden in den Lehrveranstaltungen, Praktika während des Semesters, der Mitarbeit im wissenschaftlichen Studentenzirkel diesen/diese individuell durch Empfehlung einer Note von Leistungskontrollen befreien. Die Befreiung erfasst nicht das Rigorosum (MAP Prüfung), die Abschlussprüfung, die Grundprüfung und die Ablegung von jeglichem Teil der letzteren. Die Befreiung von der Anfertigung einer Diplomarbeit ist nach der Einreichung entsprechender Dokumente auf Antrag aufgrund des Beschlusses des Dekans - auf Vorschlag des zuständigen Lehrstuhls - möglich. Die Voraussetzungen dafür regeln Fakultäten im eigenen Wirkungsbereich.

9.4. Die Empfehlung einer Note auf einer fünfstufigen Skala kann nur die Beurteilung "sehr gut" und "gut", auf einer dreistufigen Skala nur die Beurteilung "gut bestanden" sein.

10. Befreiung von gewissen Studienverpflichtungen unter Berücksichtigung eines früheren Studiums

Die Übertragung von Studienleistungen

10.1. Der Kreditübertragungsausschuss der betreffenden Fakultät kann früher angeeignete Kenntnisse von Studierenden als Erfüllung von einigen Lehrplananforderungen anerkennen, indem die für die Erfüllung der Anforderungen angerechneten Kreditpunkte vergeben werden. Zwei Wissensmaterialien sind als gleichwertig zu betrachten, wenn die beiden Wissensmaterialien zu mindestens 75% miteinander übereinstimmen. Quellen der mit eingerechneten Kenntnisse können jegliche zuvor absolvierte Fächer, jegliche Module, ganze Ausbildungen oder auf sonstige Weise angeeignete Kenntnisse sein, die Übertragung von Studienleistungen wiederum kann jegliche Fächer, jegliche Lehrfachgruppen, jegliche Module oder andere Studienanforderungen erfassen.

10.2. Eine Übertragung von Studienleistungen ist im Falle einer Diplomarbeit nicht möglich.

10.3. Als Kreditpunktwert des zu ersetzenden Lehrfaches sind die für das entsprechende Wissensmaterial im Lehrplan des betreffenden Studienfaches angerechneten Kreditpunkte zu akzeptieren, als Note ist die für die Absolvierung des Lehrfaches erhaltene Note zu akzeptieren; im Falle von mehreren absolvierten Lehrfächern bestimmt der Kreditübertragungsausschuss anhand der in diesen Fächern erhaltenen Noten die Note.

10.4. Der/die aufgrund eines früheren Studiums und durch Übertragung von Studienleistungen akzeptierte Kreditpunktwert und Note wird nicht in den Notendurchschnitt des betreffenden Semesters eingerechnet. Gemäß den Bestimmungen sind aber die gut geschriebenen Kreditpunkte als einzige Ausnahme hinsichtlich der als Grundlage für die Einstufung dienenden Studienleistungen zu berücksichtigen.

Nhshg § 113 (3) Der Kreditübertragungsausschuss der Hochschulinstitution bestimmt aufgrund von § 49 Abs. (5)-(6), unter welchen Voraussetzungen, mit wie vielen Kreditpunkten er gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Hochschulunterricht ausgestellte Zeugnisse, bzw. Urkunden in die Ausbildungen/ins Studium aufgrund dieses Gesetzes einrechnet. Es ist eine Gegenüberstellung der Kenntnisse durchzuführen, unabhängig davon, ob der/die Studierende während seines/ihrer Studiums, in dem er/sie das Diplom erlangt hat, im Rahmen des ECTS-Leistungssystems studierte oder nicht.

11. Parallele Ausbildung, Gaststudierende/r, an einer Ausbildung/an einem Studium zum Erwerb von Teilkenntnissen teilnehmende/r Studierende/r

Nhschg. § 42 (1) Der/die Studierende kann

a) zwecks eines an sein/ihr Studium anknüpfenden Studiums ein studentisches Rechtsverhältnis als Gaststudierende/r mit einer anderen Hochschulinstitution eingehen,

b) die Zulassung zum gleichen, oder zum zu dem gleichen Ausbildungsbereich einer anderen Hochschulinstitution gehörenden Fach beantragen.

(2) Die Hochschulinstitution kann zu ihr nicht im studentischen Rechtsverhältnis stehende Personen mit Hochschulabschluss - zwecks einer Ausbildung zum Erwerb von Teilkenntnissen - im Rahmen eines studentischen Rechtsverhältnisses - ohne ein besonderes Zulassungsverfahren - zum jeglichen Kurs oder Modul der Institution, zur selbstfinanzierten Ausbildung zulassen. Die Institution ist verpflichtet, eine Bestätigung über die Studienleistung auszustellen. Das Bestehen des absolvierten Kurses, Moduls kann gemäß den Bestimmungen zur Übertragung von Studienleistungen ins Hochschulstudium eingerechnet werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Stattgabe der in den Absätzen (1)-(2) beschriebenen Anträge bestimmt die Zielinstitution.

(4) Wer einen Studienplatz an der Hochschulinstitution erhalten hat, kann durch die Immatrikulation ein studentisches Rechtsverhältnis eingehen.

Nhschg. §47 (7) Das Vorliegen eines/er an einer Hochschule erlangten Ausbildungsgrades und Fachqualifikation schließt nicht das Studium in der durch den ungarischen Staat mit einem (Teil)Stipendium geförderten Ausbildung aus, mitfolgender Einschränkung: Wenn jemand in einer Ausbildungsperiode im Rahmen einer durch den ungarischen Staat mit einem Teilstipendium geförderten Ausbildung studiert, sind im Falle einer weiteren (parallelen) Ausbildung in der gleichen Ausbildungsperiode jedes Semester Semester von der Förderungszeit abzuziehen, deren Anzahl, der von parallelen Semestern in der staatlich geförderten Ausbildung entspricht.

11.1. Der/die Studierende kann das Fach im Ausbildungsplan auch an einer anderen Fakultät der Universität, bzw. an einer anderen Institution (im Rahmen eines Rechtsverhältnisses als Gaststudierende/r) belegen. Für die Anerkennung eines auf diese Weise absolvierten Faches, bzw. von auf diese Weise angeeigneten Kenntnissen ist die für die Ausbildung verantwortliche Fakultät zuständig und dementsprechend kann sie im Rahmen eines Kreditübertragungsverfahrens in die Erfüllung der Studienverpflichtungen eines/einer Studierenden eingerechnet werden.

11.2. Ein/Eine Studierende der Universität Szeged kann ein Rechtsverhältnis als Gaststudierende/r eingehen, wenn die Fakultät, zu der der/die Studierende im studentischen Rechtsverhältnis steht, es bewilligt. Die Fakultät kann die Bewilligung verweigern, wenn die im Rahmen des Rechtsverhältnisses als Gaststudierend/r erworbenen Kreditpunkte nicht für das Studium des/der Studierenden berücksichtigt werden können.

11.3. Studierende, die in der Bachelor- oder Masterausbildung, bzw. in einem dementsprechenden früheren Studium einen Grad oder eine Fachqualifikation erlangt haben, können im Rahmen einer Ausbildungszwecks Aneignung von Teilkenntnissen zu Ausbildungen des Ausbildungsprogramms der Universität zugelassen werden, falls sie die auf der Homepage der Universität bekannt gegebenen, sonstigen Immatrikulationsanforderungen erfüllt haben.

- Das studentische Selbstfinanzierungs-Rechtsverhältnis kommt durch die Immatrikulation, ohne jegliches Aufnahmeverfahren zustande und kann einmal für eine Dauer von zwei Semestern hergestellt werden.

- Im Anschluss an den Abschluss der Ausbildung stellt die Fakultät dem/der Studierenden eine Bestätigung über die erworbenen Kreditpunkte aus.

- Der/die zur Ausbildung zwecks Aneignung von Teilkenntnissen zugelassene Studierende ist nicht berechtigt, ein weiteres paralleles Rechtsverhältnis oder eins als Gaststudierende/r einzugehen, eine andere Einstufung zu beantragen, ein Studium im Rahmen der geförderten Ausbildung zu beantragen oder das Rechtsverhältnis ruhen zu lassen, wenn es durch Selbstverschulden passiert.

12. Die Prüfungszeit

RV § 9 (1) Prüfungen sind auf die Weise zu organisieren, die es einem/einer jeden betroffenen Studierenden ermöglicht, sich dafür anzumelden und sie abzulegen. Die Hochschulinstitution hat es zu gewährleisten, dass der/die Studierende die Prüfung in der betreffenden Ausbildungsperiode wiederholen kann (im Weiteren: Wiederholungsprüfung / Verbesserungsprüfung).

(2) Wenn die Wiederholungsprüfung nach Nichtbestehen einer Prüfung auch nicht bestanden wurde, und beide Prüfungen von der gleichen Person abgenommen worden sind, ist es dem/der Studierenden auf Antrag zu ermöglichen, dass die erneute Wiederholungsprüfung von einem/-er anderen Lehrenden oder einer anderen Prüfungskommission durchgeführt wird.

(3) Im Falle eines Nichterscheinens zur Prüfung können Kenntnisse des/der Studierenden nicht bewertet werden. Den/die Studierende/n, der/die den Prüfungstermin versäumt hat, hat die Hochschulinstitution - gemäß den Bestimmungen in der Ordnung über Studiengebühren - zu verpflichten, die anfallenden Kosten zu entrichten, wenn der/die Studierende/n für das Versäumnis geltend gemachten Grund nicht glaubhaft machen kann.

RV § 10 (1) Die Hochschulinstitution ist verpflichtet, am Anfang der Vorlesungszeit - auf die vor Ort übliche Weise - die Formen der Leistungskontrolle der Ausbildungsperiode und deren Zeitplan, die Ordnung der Prüfungszeit, besonders den Anfangs- und den Abschlussstag in ihrem Studieninformationsmaterial bekannt zu geben. Die Hochschulinstitution ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungsperiode - auf die vor Ort übliche Weise - die Prüfungstermine, die Namen der zur Abnahme von Prüfungen Befugten, den Anmeldungstermin und die Anmelungsweise, den Tag der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Kriterien für eine Wiederholungsprüfung bekannt zu geben.

12.1. Studierende von Kursen mit einer veranstaltungsbegleitenden Prüfung können auch in der Vorlesungszeit nach Vereinbarung mit dem/der Lehrenden (Prüfenden) eine Prüfung ablegen. Sonstige Prüfungen außerhalb der Prüfungszeit kann der Leiter der Fakultät auf Antrag, individuell, ausnahmsweise, wenn Gründe dafür glaubhaft gemacht worden sind, genehmigen. Prüfungen außerhalb der Prüfungszeit sind mit dem tatsächlichen Termin ins NEPTUN einzutragen.

12.2. Die Hochschulinstitution ist verpflichtet, am Anfang der Vorlesungszeit - auf die vor Ort übliche Weise - die Formen der Leistungskontrolle der Ausbildungsperiode, deren Zeitplan, ferner die Ordnung der Prüfungszeit bekannt zu geben. Die Fakultät ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit die Prüfungstermine, die Namen der zur Abnahme von Prüfungen Befugten, den Anmeldungstermin und die Anmelungsweise, den Tag der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, die Kriterien für eine Wiederholungsprüfung bekannt zu geben.

12.3. Die Fakultät ist verpflichtet,

- Prüfungstermine in einem Umfang und jeweils für so viele Prüflinge auszuschreiben, damit Prüfungsplätze für alle Prüflinge + 50 % in der Prüfungszeit in jedem Fach für die Ablegung der jeweilsersten Prüfung gewährleistet sind.

- mindestens einen Prüfungstermin pro Woche und Lehrfach auszuschreiben. Die Fakultäten können auch mehrere verbindliche Prüfungstermine pro Woche festlegen.

13. Durchführung von Prüfungen

13.1. Prüfungen können mündliche, schriftliche und praktische Prüfungen sein, bzw. sie können aus einem schriftlichen, mündlichen, bzw. praktischen Teil bestehen. Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

13.2. An der Universität ist das Verschieben von Prüfungen möglich, indem man sich von der Prüfung abmeldet. Es ist bis zu 24 Stunden vor dem Beginn der Prüfung möglich sich abzumelden, eine Anmeldung innerhalb von 24 Stunden kann bewilligt werden. Es obliegt dem/der sich von der Prüfung abgemeldeten Studierenden, sich um einen anderen Prüfungstermin zu kümmern. An den Fakultäten kann der Rücktritt eines/einer Studierenden von der Prüfung verboten werden, wenn prüfungsorganisatorische Gründe es notwendig machen (z.B. Sportveranstaltungen, Konzerte, Prüfungslehrprobe). In diesem Fall sind Studierende im Informationsmaterial zum gegebenen Kurs darauf aufmerksam zu machen.

13.3. Die Prüfung organisierende Fakultät ist verpflichtet, dem/der Studierenden die Note einer mündlichen Prüfungsleistung am selben Tag, die Note einer schriftlichen Prüfungsleistung am dritten Tag im Anschluss

an den Prüfungstermin (ist es ein Feiertag, am ersten Werktag danach) bis 16 Uhr bekannt zu geben. Fakultäten können auch kürzere Termine dafür festlegen. Noten sind keine öffentlichen Angaben. Der/die Prüfende hat den Studierenden die schriftliche Bewertung, den Lösungsschlüssel, die Gesichtspunkte bekannt zu machen und Einsicht in die Klausur zu gewähren.

VR § 9 (3) Im Falle des Fernbleibens von einem festgesetzten Prüfungstermin können Kenntnisse des/der betreffenden Studierenden nicht bewertet werden. Die Hochschulinstitution hat den/die von einer Prüfung ferngebliebene/n Studierende/n - auf die in der Ordnung über Studiengebühren bestimmte Weise - zur Entrichtung der anfallenden Kosten zu verpflichten, wenn der/die Studierende die Gründe für sein/ihr Fernbleiben nicht glaubhaft nachweisen kann.

13.4. Im Falle eines nicht bewilligten Fernbleibens von einem Prüfungstermin gilt die Prüfung als abgelegt und ist von der Anzahl der möglichen Prüfungswiederholungen abzuziehen.

13.5. Bei den Prüfungen ist die Identität des/der betreffenden Studierenden zu überprüfen. Der/die Studierende ist bei Prüfungsantritt über die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstoßen zu belehren. Täuschung und Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel in einer Prüfung stellt einen Disziplinarverstoß dar. Es ist Pflicht eines jeden Universitätsbürgers, sich an die Bestimmungen der StPro zu halten.

13.6. Die Universität führt Studienbücher im zentralen elektronischen System (Neptun).

Es erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten:

-der/die Prüfende ist verpflichtet, dem/der Studierenden die Noten gemäß Punkt 13.3. bekannt zu geben, indem er/sie sie ins zentrale elektronische System, im Falle der Noten von mündlichen Prüfungen spätestens am an den Prüfungstermin anschließenden Tag bis 12 Uhr einträgt.

der/die Lehrende ist verpflichtet, auf dem aus Neptun heruntergeladenen und ausgedruckten Blatt über erbrachte Kursleistungen des/der Studierenden, das der/die Studierende zur Prüfung mitbringt, die Note einzutragen und seine/ihre Unterschrift darunter zu setzen.

- zur nachträglichen Überprüfung von schriftlichen Noten dienen die Klausuren, die die Bewertung, den Namen und die Unterschrift des/der Bewertenden zu enthalten haben.

- innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Prüfungszeit hat der/die Studierende ein Anrecht darauf, die -Richtigkeit der Bewertung in Neptun bei der für den Kurs verantwortlichen organisatorischen Einheit zu bestreiten. Die bestrittene Bewertung muss aufgrund des Blattes über erbrachte Kursleistungen, bzw. der Note auf der Klausur - wenn man sich überzeugt hat, dass es berechtigt ist - korrigiert werden. Die Korrektur wird von dem/der Lehrenden/dem Lehrstuhl vorgenommen. Im Falle des Bestreitens des Antrags des/der Studierenden trifft der Studienausschuss der betr. Fakultät die Entscheidung.

Im Falle eines Rechtsverstoßes können gemäß der Rechtsbehelfsregelung der Studierendenangelegenheiten Rechtsmittel eingelegt werden.

- Der/die Studierende kann einmal im Semester gebührenfrei die beglaubigte Kopie des letzten, abgeschlossenen Stammblasses mitsamt den Daten im Studienbuch (das beglaubigte Ausdrucken der für das betr. Semester gültigen Stammblattdaten in Neptun) beantragen.

14. Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung

RV. § 59 (4) Die Hochschulinstitution kann durch eine einseitige Erklärung das studentische Rechtsverhältnis eines/einer Studierenden aufheben, wenn die Gesamtanzahl seiner/ihrer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung und nochmaligen Wiederholungsprüfungen fünf beträgt.

14.1. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb derselben Prüfungszeit wiederholt werden. Der Termin der Prüfungswiederholung kann frühestens der dritte Arbeitstag nach dem Tag der nicht bestandenen Prüfung sein.

14.2. Eine nicht bestandene Prüfung in demselben Fach kann zweimal innerhalb der betreffenden Prüfungszeit wiederholt werden, mit folgender Begrenzung: der/die Studierende, der/die in der betreffenden Prüfungszeit nur noch eine einzige nicht bestandene Prüfung hat, kann - wenn ein Nachweis der Studienabteilung vorliegt - eine dritte Prüfungswiederholung vornehmen.

14.3. Die Gesamtanzahl der Wiederholungsprüfungen und nochmaligen Wiederholungsprüfungen in demselben Fach darf im Falle von Studierenden, die ihr Studium im Studienjahr 2012-13 und später aufgenommen haben, höchstens 5 sein.

14.4. Eine nochmalige Wiederholungsprüfung darf der/die Studierende - auf Antrag - vor einem Ausschuss ablegen. Der Leiter der zuständigen Fakultät wählt die Mitglieder des Ausschusses. Auch eine nochmalige Wiederholungsprüfung vor einem Ausschuss darf nur zu ausgeschriebenen Prüfungsterminen abgelegt werden.

15. Wiederholung einer bestandenen Prüfung

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist - auf Antrag - im Falle von belegten Prüfungsfächern in einem Fach einmal innerhalb der betreffenden Prüfungszeit möglich. Als Bewertung der Prüfung gilt das Ergebnis der Prüfung zwecks einer Notenverbesserung, auch, wenn es nachteilig für den/die Studierende/n ist. Nach der nicht bestandenen Prüfung zwecks einer Notenverbesserung kann eine nochmalige Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

16. Berechnung der Gesamtnote

Regierungsverordnung 79/2006

§ 24 (3) Für eine quantitative und qualitative Beurteilung der studentischen Leistung in einem Semester ist der Kreditindex, bzw. der korrigierte Kreditindex geeignet. Bei der Errechnung des Kreditindex wird die durch das Multiplizieren des Kreditwertes und der Note der im betreffenden Semester absolvierten Fächer erhaltene Summe durch die im Falle eines durchschnittlichen Vorankommens in einem Semester zu erbringenden dreißig Kreditpunkte dividiert. Der korrigierte Kreditindex kann durch einen dem Verhältnis der im Semester erbrachten Kreditpunkte zu den im individuellen Studienplan entsprechenden Faktor errechnet werden. Der korrigierte Gesamtkreditindex dient zur quantitativen und qualitativen Beurteilung der Leistung eines/einer Studierenden über mehrere Semester. Die Ermittlung des korrigierten Gesamtkreditindex stimmt mit der Ermittlung des korrigierten Kreditindex überein, aber dabei sind dreißig Kreditpunkte pro Semester und die während der ganzen Periode für die belegten Fächer erworbenen und erbrachten Kreditpunkte zu berücksichtigen.

16.1. Die Bildung der Gesamtnote erfolgt durch Ermittlung eines einfachen oder gewichteten Durchschnitts oder in der Form des Kreditindex oder korrigierten Kreditindex. Das Gesamtergebnis wird nach zwei Stellen nach dem Komma abgeschnitten.

16.2. In der Ausbildung im ECTS-System dient die für eine längere Periode als ein Semester oder für die Dauer des ganzen Studiums errechnete (kumulierte) gewichtete Gesamtnote zur Verfolgung der studentischen Leistung. Die gewichtete Gesamtnote wird, wie folgt errechnet: Das Ergebnis der Multiplikation des Kreditwertes und der Note der absolvierten Studienfächer der betreffenden Periode (Produkt) wird durch die Summe der Kreditpunkte der absolvierten Studienfächer dividiert.

16.3. Für eine quantitative und qualitative Beurteilung der studentischen Leistung in einem Semester ist sowohl der Kreditindex, als auch der korrigierte Kreditindex geeignet. Der Kreditindex wird, wie folgt errechnet: Die durch das Multiplizieren des Kreditwertes und der Note der im betreffenden Semester absolvierten Fächer erhaltene Summe wird durch die im Falle eines durchschnittlichen Vorankommens in einem Semester zu erbringenden dreißig Kreditpunkte dividiert. Der korrigierte Kreditindex wird durch einen dem Verhältnis der im Semester erbrachten Kreditpunkte zu dem im individuellen Studienplan entsprechenden Faktor errechnet.

16.4. Bei der Errechnung der für die Vergabe von Stipendien berücksichtigten Leistung können studentische Selbstverwaltungen das Ergebnis von jeglicher Errechnungsmethode der Gesamtnote heranziehen.

17. Das Abschlusszeugnis

Nhshg. § 50 (1) Die Hochschulinstitution stellt dem/der Studierenden, der/die die Studien- und Prüfungsanforderungen im Lehrplan erfüllt, sowie das vorgeschriebene Fachpraktikum - mit der Ausnahme der Ablegung der Sprachprüfung, sowie der Anfertigung der Diplomarbeit - abgeleistet hat und die vorgeschriebenen Kreditpunkte erworben hat, ein Abschlusszeugnis (Absolutorium) aus.

17.1. Das Abschlusszeugnis wird von dem Leiter der Fakultät unterschrieben.

17.2. Das Abschlusszeugnis bietet weder einen Abschluss noch eine Qualifikation. Die Ausstellung des Abschlusszeugnisses wird dem/der betreffenden Studierenden auf Antrag von der Fakultät bescheinigt.

18. Die Abschlussarbeit, die Diplomarbeit

Die Art und Weise der Bestimmung von Abschlussarbeits- und Diplomarbeitsthemen, die Anforderungen an den Inhalt, allgemeine Bewertungsgesichtspunkte, der Abgabetermin werden von den Fakultäten festgelegt und durch eine Bekanntmachung bekannt gegeben.

19. Abschlussprüfung

Nhshg. § 50 (2) Ein/eine Studierende/r beendet mit einer Abschlussprüfung sein/ihr Studium in der Hochschulfachausbildung, in der Bachelor- und Masterausbildung und Fachrichtungsbildung.

(3) Der/die Studierende wird nach der Erlangung des Abschlusszeugnisses zur Abschlussprüfung zugelassen. Die Abschlussprüfung kann in der Prüfungszeit im Anschluss an die Erlangung des Abschlusszeugnisses im Rahmen des studentischen Rechtsverhältnisses, und später nach der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses innerhalb von zwei Jahren, in jeglicher Prüfungszeit, gemäß den geltenden Ausbildungsanforderungen abgelegt werden. Die Studien- und Prüfungsordnung kann die Ablegung der Abschlussprüfung nach Ablauf von zwei Jahren nach der Ausstellung des Abschlusszeugnisses an Voraussetzungen knüpfen. Nach Ablauf von fünf Jahren nach der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses kann keine Abschlussprüfung mehr abgelegt werden.

(4) Die Abschlussprüfung ist die Kontrolle und Bewertung der für die Erlangung des Diploms erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten, in der der/die Studierende auch den Beweis dafür erbringen soll, die erlernten Kenntnisse in die Praxis umsetzen zu können. Die Abschlussprüfung kann gemäß den Bestimmungen des Lehrplans aus mehreren Teilen - Verteidigung der Abschlussarbeit oder der Diplomarbeit, weitere mündliche, schriftliche, praktische Prüfungsteile - bestehen.

(5) Der/die Studierende, der/dieseiner/ihrer gegenüber der Hochschulinstitution bestehenden Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist, wird nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

RV § 11 (1) Die Abschlussprüfung wird von einem Abschlussprüfungsausschuss abgenommen, der aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern besteht. Zu Mitgliedern des Abschlussprüfungsausschusses sollen mindestens ein Universitäts- oder Hochschullehrer, bzw. ein Universitäts- oder Hochschuldozent, ferner mindestens ein/e Lehrende/r, der/die entweder nicht im Berufsrechtsverhältnis gemäß dem Nhshg. zur betreffenden Hochschulinstitution steht, oder Lehrende/r an einer anderen Fakultät oder eines anderen Faches dieser Fakultät ist, gewählt werden. Über die Abschlussprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Hochschulinstitution werden die Art und Weise, wie sich ein/eine Studierende/r für die Abschlussprüfung anmelden kann, die Ordnung der Organisation und Abwicklung der Abschlussprüfung, und die Methode der Errechnung des Prüfungsergebnisses festgelegt. Abschlussprüfungen können von Hochschulinstitutionen auch gemeinsam organisiert werden.

Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2012-2013 aufgenommen haben, bezieht sich Folgendes [Hshg. § 60 (1)-(6)]:

Hshg. § 60 (1) In der Hochschulfachausbildung ist gemäß den Bestimmungen über die Hochschulfachausbildung eine Fachprüfung abzulegen.

(2) Studierende beenden ihr Studium in der Bachelor- und Masterausbildung, in der Fachweiterbildung mit einer Abschlussprüfung.

- (3) Die Abschlussprüfung ist die Kontrolle und Bewertung der für die Erlangung des Diploms erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, in der Studierende auch den Beweis dafür erbringen sollen, die erlernten Kenntnisse in die Praxis umsetzen zu können. Die Abschlussprüfung kann gemäß den Bestimmungen des Lehrplans aus mehreren Teilen - Verteidigung der Abschlussarbeit oder der Diplomarbeit, weitere mündliche, schriftliche, praktische Prüfungsteile - bestehen.
- (4) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die Erlangung des Abschlusszeugnisses (Absolutorium). Die betreffende Hochschulinstitution stellt dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis aus, der/die die Studien- und Prüfungsanforderungen im Lehrplan erfüllt, und das vorgeschriebene Fachpraktikum - mit der Ausnahme der Ablegung der Sprachprüfung, sowie der Anfertigung der Abschlussarbeit, Diplomarbeit – abgeleistet hat und die vorgeschriebenen Kreditpunkte erworben hat. Die Abschlussprüfung kann in der Prüfungszeit im Anschluss an die Erlangung des Abschlusszeugnisses im Rahmen des studentischen Rechtsverhältnisses und später nach der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses unbefristet, in jeglicher Prüfungszeit, gemäß dengeltenden Ausbildungsanforderungen abgelegt werden. Die Studien- und Prüfungsordnung kann die Ablegung der Abschlussprüfung nach Ablauf von sieben Jahren nach der Ausstellung des Abschlusszeugnisses an Voraussetzungen knüpfen.
- (5) Die Abschlussprüfung wird von einem Abschlussprüfungsausschuss abgenommen, der aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern besteht. Zu Mitgliedern des Abschlussprüfungsausschusses sollen ein Universitäts- oder Hochschullehrer, bzw. ein Universitäts- oder Hochschuldozent, ferner mindestens ein/e Lehrende/r, der/die nicht im Berufsrechtsverhältnis zur betreffenden Hochschulinstitution steht, gewählt werden. Über die Abschlussprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) In der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Hochschulinstitution werden die Art und Weise, wie sich Studierende für die Abschlussprüfung anmelden können, die Ordnung der Organisierung und Abwicklung der Abschlussprüfung und die Methode der Errechnung des Prüfungsergebnisses festgelegt. Abschlussprüfungen können von Hochschulinstitutionen auch gemeinsam organisiert werden.

19.1. Nach der Erlangung des Abschlusszeugnisses können sich Studierende zu jeder Zeit gemäß den jeweils geltenden Ausbildungs- und Abschlussbestimmungen für die Abschlussprüfung anmelden.

19.2. Die betreffende Fakultät kann nach Ablauf von zwei Jahren nach der Ausstellung des Abschlusszeugnisses die Zulassung zur Abschlussprüfung an Voraussetzungen knüpfen. Nach Ablauf von fünf Jahren nach der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses kann keine Abschlussprüfung mehr abgelegt werden. Es ist im aufeinander aufbauenden System für Studierende gültig, die im Studienjahr 2012-2013 ihr Studium aufgenommen haben.

19.3. Um nach dem Ablauf von sieben Jahren nach der Ausstellung des Abschlusszeugnisses zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, müssen Studierende einen Antrag stellen. Die Beurteilung der Anträge erfolgt gemäß der allgemeinen Ordnung der studentischen Anträge. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2012-2013 aufgenommen haben.

19.4. Die Fakultäten sind verpflichtet, Studierenden mindestens einmal im Jahr zu ermöglichen, die Abschlussprüfung abzulegen, bzw. zu wiederholen. Studierende, die ihr Abschlusszeugnis erlangt haben, sind durch eine Bekanntmachung über die Verfahrensordnung des betreffenden Jahres zu informieren.

19.5. Studierende haben sich im zentralen elektronischen System zur Abschlussprüfung anzumelden. Die Fakultäten legen die Termine der Prüfungen mit Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Prüfenden fest und kontrollieren die Voraussetzungen für das Abschlusszeugnis. Mangels der Voraussetzungen, oder wenn es von einem/einer Studierenden beantragt wird, wird er/sie aus der Prüfungseinteilung entfernt.

19.6. Beim Fernbleiben von der Prüfung gilt die Verfahrensordnung "Fernbleiben von einer Prüfung" mit folgender Ergänzung: Studierende können sich nur gemäß Punkt 19.2. erneut zur Abschlussprüfung anmelden.

19.7. Die Fakultäten bestimmen und geben

- die Abschlussprüfungszeiten (-termine)
- die Besetzung des Prüfungsausschusses, /der Prüfungsausschüsse,
- die Errechnungsmethode des Abschlussprüfungsergebnisses gemäß den geltenden Qualifikations- und Abschlussanforderungen der einzelnen Ausbildungsbereiche durch eine Bekanntmachung bekannt. Die Bekanntmachungen der Fakultäten sind mindestens 2 Monate vor Beginn der Abschlussprüfungszeit zu veröffentlichen.

20. Die Urkunde, beziehungsweise das Zeugnis (im Weiteren Urkunde)

Nhschg. § 51 (1) Die Voraussetzung für die Ausstellung der die Beendigung eines Hochschulstudiums bestätigenden Urkunde sind die bestandene Abschlussprüfung, ferner - wenn keine anderweitigen Bestimmungen dieses Gesetzes bestehen - die vorgeschriebene bestandene Sprachprüfung. Wenn keine strengere Voraussetzung durch die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bestimmt wird, haben Studierende, um die Urkunde ausgestellt zu bekommen, das Dokument vorzulegen, das bestätigt, dass sie

a) eine komplexe, allgemeinsprachliche Sprachprüfung des Typs C, Mittelstufe (B2), in der Bachelor-Ausbildung

b) eine durch die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bestimmte, staatlich anerkannte oder damit gleichwertige Sprachprüfung (im Weiteren: Sprachprüfung) in der Master-Ausbildung abgelegt haben. Im Lehrplankann von der betreffenden Hochschulinstitution festgelegt werden, in welchen Sprachen sie Sprachprüfungen akzeptiert mit folgender Beschränkung: Sie ist verpflichtet, die durch das Abiturzeugnis bestätigte, bzw. als Abiturprüfungakzeptierte Sprachprüfung als eine - komplexe - allgemeinsprachliche Sprachprüfung zu akzeptieren.

(2) Die Bestimmungen in Absatz (1) - mit Ausnahme der Abschlussprüfung - sind nicht anzuwenden, wenn die Unterrichtssprache nicht die ungarische Sprache ist.

(3) Die Urkunde ist innerhalb von dreißig Tagen nach der Vorlage des Bestätigungsdokumentes über die Sprachprüfung gemäß Absatz (1) denjenigen auszustellen und auszuhändigen, die die Sprachprüfung bestanden haben. Wenn Studierende zum Termin der Abschlussprüfung das Dokument, das die Erfüllung der Anforderungen in Absatz (1) bestätigt, bereits vorgelegt haben, ist die Urkunde innerhalb von dreißig Tagen im Anschluss an den Tag der bestandenen Abschlussprüfung auszustellen und ihnen auszuhändigen.

Nhschg. § 107 (1) Wenn die bestandene allgemeinsprachliche Sprachprüfung die Voraussetzung für die Erlangung der Urkunde, bzw. des Zeugnisses ist, sind Studierende, die im Jahr der Aufnahme ihres Studiums im ersten Studienjahr mindestens ihr vierzigstes Lebensjahr vollenden, von der Erfüllung dieser Anforderung befreit. Diese Bestimmung kann zuletzt auf diejenigen angewendet werden, die im Studienjahr 2015/2016 die Abschlussprüfung ablegen.

(2) Wenn in der Organisations- und Betriebsordnung der betreffenden Hochschulinstitution so verfügt wird, werden über die Bestimmungen in Absatz (1) hinaus auch diejenigen Studierenden von der Erfüllung der für die Erlangung der Urkunde, bzw. des Zeugnisses vorgeschriebenen Pflicht einer bestandenen allgemeinsprachlichen Sprachprüfung befreit, die innerhalb von drei Jahren im Anschluss an den Tag der bestandenen Abschlussprüfung der betreffenden Hochschulinstitution das Bestätigungsdokument über die bestandene allgemeinsprachliche Sprachprüfung nicht vorgelegt haben und statt der Erfüllung der für die Erlangung der Urkunde, bzw. des Zeugnisses vorgeschriebenen Pflicht einer bestandenen allgemeinsprachlichen Sprachprüfung eine von der betreffenden Hochschulinstitution organisierte Sondersprachprüfung ablegen. Diese Bestimmung kann zuletzt auf diejenigen angewendet werden, die im Studienjahr 2012/2013 die Abschlussprüfung ablegen.

Hschg. § 62 (1) Die Voraussetzung für die Ausstellung der die Beendigung des Hochschulstudiums bestätigenden Urkunde sind die bestandene Abschlussprüfung, ferner - wenn es keine anderweitigen Bestimmungen dieses Gesetzes bestehen - die vorgeschriebene bestandene Sprachprüfung. Wenn keine strengere Voraussetzung durch die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bestimmt wird, haben Studierende, um die Urkunde ausgestellt zu bekommen, das Dokument vorzulegen, das bestätigt, dass sie

a) eine komplexe, allgemeinsprachliche Sprachprüfung des Typs C, Mittelstufe/B2 in der Bachelor-Ausbildung

b) eine durch die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bestimmte, staatlich anerkannte oder damit gleichwertige Sprachprüfung (im Weiteren Sprachprüfung) in der Master-Ausbildung abgelegt haben. Im Lehrplankann von der betreffenden Hochschulinstitution festgelegt werden, in welchen Sprachen sie Sprachprüfungen akzeptiert mit folgender Beschränkung: Sie ist verpflichtet, die durch das Abiturzeugnis bestätigte, bzw. als Abiturprüfung akzeptierte Sprachprüfung als eine allgemeinsprachliche Sprachprüfung zu akzeptieren.

(2) Die Bestimmungen in Absatz (1) - mit Ausnahme der Abschlussprüfung - sind nicht anzuwenden, wenn die Unterrichtssprache nicht die ungarische Sprache ist.

(3) Die Urkunde ist innerhalb von dreißig Tagen nach der Vorlage des Bestätigungsdokumentes über die Sprachprüfung gemäß Absatz (1) denjenigen auszustellen und auszuhändigen, die die Sprachprüfung bestanden haben. Haben Studierende zum Termin der Abschlussprüfung das Dokument, das die Erfüllung der Anforderungen in Absatz (1) bestätigt, bereits vorgelegt, ist die Urkunde innerhalb von dreißig Tagen im Anschluss an den Tag der bestandenen Abschlussprüfung auszustellen und ihnen auszuhändigen.

(5) Die Urkunde ist eine öffentliche Urkunde mit dem Staatswappen Ungarns, die den Namen, die Bildungsanstalts-Identifikationsnummer der die Urkunde ausstellenden Hochschulinstitution, die Ordnungszahl der Urkunde, den Namen, Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Inhabers der Urkunde, die Bezeichnung des Studienabschlusses, bzw. des verliehenen akademischen Grades und des Studienfaches, der Fachqualifizierung, der Fachrichtung, den Tag, den Monat, das Jahr und den Ort der Ausfertigung enthält. Sie hat ferner die originale Unterschrift des Leiters der betreffenden Hochschulinstitution (bzw. des in den Prüfungsregelungen bestimmten Leiters) und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung, den Abdruck des Dienstsiegels der betreffenden Hochschulinstitution zu enthalten. Verfügen Studierende in der Abschlussprüfungszeit über kein Bestätigungsdokument über eine bestandene Sprachprüfung, und die Urkunde deshalb nach der Abschlussprüfungszeit ausgestellt wird, kann die Urkunde statt vom Vorsitzenden des Ausschusses für die Abschlussprüfung auch vom in den Prüfungsregelungen bestimmten Leiter unterschrieben werden. In der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Hochschulinstitution kann auch die Angabe von - nicht zu den persönlichen Daten gehörenden - Daten angeordnet werden.

20.1. Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung, der erfolgreichen Verteidigung der Abschlussarbeit und der Erfüllung der sprachlichen Anforderungen wird dem Kandidaten von der betreffenden Institution eine Urkunde ausgestellt, die auch die Bezeichnung der Fachqualifizierung enthält. Der Fakultäts-leiter und der Vorsitzende des Ausschusses für die Abschlussprüfung unterschreiben die Urkunde. Erfolgt die Ausstellung außerhalb der Abschlussprüfungszeit, und hält sich der Vorsitzende des Ausschusses nicht in der betreffenden Institution auf, so unterschreibt der zuständige Fakultätsleiter für ihndie Urkunde.

20.2. Von der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen als Voraussetzung für die Ausstellung der Urkunde bestimmten, bestandenen Sprachprüfung werden diejenigen Studierenden befreit, die im Jahr der Immatrikulation mindestens ihr 40. Lebensjahr vollenden, mit der Ausnahme derer, die in der Hochschulfachausbildung Universitätsfächer mit fachsprachlicher Sprachprüfungspflicht in der Bachelorausbildung studieren. Diese Bestimmung kann zuletzt auf diejenigen angewendet werden, die im Studienjahr 2015/2016 die Abschlussprüfung ablegen.

20.3. Eine interne Sprachprüfung in der Institution gemäß Nhschg. § 107 Absatz (2) kann nur in den in Anhang Nr. 6 festgelegten Ausbildungen, den dortigen Bestimmungen entsprechend akzeptiert werden. Die Urkunde kann ausgehändigt werden, wenn der/die betreffende Studierende das Bestätigungsdokument über die im Anhang bestimmte, bestandene Sprachprüfung vorlegt.

21. Ergänzung

21.1. Dieser Regelung zufolge kann auch der Stellvertreter in zu dem Wirkungskreis des Fakultätsleiters gehörenden Angelegenheiten verfahren, falls der Fakultätsleiter nicht an einer Entscheidung erster Instanzteilgenommen hat. Der Wirkungskreis kann nicht weiter delegiert werden.

Weitere Verfahrensfragen

21.2. Studierende haben der Art des jeweiligen Antrags entsprechend ihre in Studien- und Prüfungsangelegenheiten gestellten Anträge zu begründen, sie sind verpflichtet, das vorgebrachte Anliegen entsprechend glaubhaft zu machen und nachzuweisen, im Falle von Anträgen in Form von Einheitsformularen alle Daten anzugeben.

21.3. Nach der Entscheidung in der vorliegenden Regelung behandelten Angelegenheiten ist eine schriftliche Beschlussfassung vorzunehmen und diese ist auch in Neptun schriftlich festzuhalten. Über den Beschluss kann der Antragsteller durch eine Übersichts-, eine extrahierte oder zusammenfassende Ausfertigung unterrichtet werden.

22. Gemischte Verordnungen

Nhschg. § 49 (8) Behinderten Studierenden ist die der Behinderung angepasste Vorbereitung und Abnahme der Prüfung zu gewähren, ferner ist ihnen Hilfe zu leisten, damit sie den sich aus dem studentischen Rechtsverhältnis ergebenden Verpflichtungen nachkommen können. In begründetem Fall sind sie vom Lernen einiger Lehrfächer, Teile von Lehrfächern oder von Demonstrationen zu befreien. Im Bedarfsfall sind sie von der Sprachprüfung oder von einem Teil oder Niveau davon zu befreien. In einer Prüfung ist ihnen eine längere Zeit zur Vorbereitung zu gewähren, in einer schriftlichen Demonstration ist ihnen die Verwendung von Hilfsmitteln - besonders einer Schreibmaschine, eines Computers, im Bedarfsfall die Ersetzung der schriftlichen Demonstration durch eine mündliche oder der mündlichen durch eine schriftliche zu ermöglichen. Die Befreiung aufgrund dieses Absatzes kann ausschließlich im Zusammenhang mit dem als Grundlage zur Befreiung dienenden Umstand gewährt werden und kann nicht zur Befreiung von der Erfüllung der zum Erwerb der von der Urkunde bezeugten Fachqualifizierung erforderlichen, grundlegenden Studienanforderungen führen.

22.1. In zum Geltungsbereich dieser Satzung gehörenden Angelegenheiten, im Rahmen der Rechtsbestimmungen, sonstiger Universitätssatzungen, sowie der vorliegenden Satzung und im Einklang damit können Fakultätsräte - indem sie der studentischen Selbstverwaltung ein Zustimmungsrecht gewähren - eine Geschäftsordnung annehmen, bzw. der Dekan kann Fristen zur Erfüllung gewisser Verpflichtungen setzen, Gesichtspunkte der Beurteilung von Anträgen, spezifische Arten des Nachweises von Anträgen bestimmen und Formulare zu den Anträgen einführen. Die an irgendeiner Ausbildung beteiligten, zentralen unterrichtenden Einheiten sind verpflichtet, ihre eigene Satzung und Geschäftsordnung in den zum Geltungsbereich der vorliegenden Satzung gehörenden Studienangelegenheiten unter Beachtung der Studiengeschäftsordnung im Rahmen der vorliegenden Satzung zu fassen.

22.2. Die Fakultäten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die vorliegende Satzung, sonstige, Studien- und Prüfungsangelegenheiten betreffende Satzungen und Verordnungen allgemeiner Art zugänglich für Lehrende und Studierende gemacht werden.

22.3. Die betreffende Fakultät ist verpflichtet, all die Fragen sachlich zu regeln, deren Regelung durch die vorliegende Satzung dem Wirkungsbereich der Fakultät zugewiesen wird (in den Punkten 3.1., 4.1., 4.3., 5.3., 7.2., 8.1., 9.1., 9.3., 12.3., 13.2., 13.3., 13., 19.2., 19.4., 19.7., 22.1., 22.2.).

22.4. Bei der Anwendung der vorliegenden Satzung ist unter Fakultätsleiter der Dekan zu verstehen.

22.5. Spezifika der Ausbildung an der Fakultät Musik, bzw. der medizinischen Ausbildung werden durch von einigen Punkten der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Szeged abweichende, sich ausschließlich auf die Allgemeinmedizinische Fakultät, bzw. die Fakultät Musik beziehende spezifische Verfügungen bestimmt.

Nhschg. § 112 (1) Die aufgrund des Gesetzes LXXX. aus dem Jahr 1993 über den Hochschulunterricht (im Weiteren Hochschulgesetz aus dem Jahr 1993) begonnenen Ausbildungen sind - in der kontinuierlichen Ausbildung - im Rahmen unveränderter Fachanforderungen, einer unveränderten Prüfungsordnung, bei Ausstellung einer unveränderten Urkunde zu beenden. **(2)** Die aufgrund des Hochschulgesetzes aus dem Jahr 2005 begonnenen Ausbildungen sind - in der kontinuierlichen Ausbildung - im Rahmen unveränderter Fachanforderungen, einer unveränderten Prüfungsordnung, bei Ausstellung einer unveränderten Urkunde, eines unveränderten Zeugnisses zu beenden. Das für die Unterhaltung des Hochschulinformationssystems verantwortliche Organ ist - mangels anderweitiger Rechtsregelungen - bis zur in Absatz (4) § 35 des Hochschulgesetzes aus dem Jahr 2005 festgelegten Frist berechtigt, die im Hochschulinformationssystem gespeicherten persönlichen Daten zu verwalten.

(3) Die Bestimmungen in Absatz (5) § 67 dieses Gesetzes sind bezüglich der am 1. Januar 2010 bereits laufenden Bachelor- und Masterausbildungen außerhalb des Standortes auf die entsprechende Weise anzuwenden, damit es den zu diesen Ausbildungen zugelassenen Studierenden gewährleistet wird, ihr Studium bei unveränderten Bedingungen abzuschließen, aber es dürfen keine anderen Studierenden mehr zu Ausbildungen außerhalb des Standortes zugelassen werden.

(4) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2006 aufgenommen haben, dürfen es aufgrund der von den Hochschulinstitutionen angenommenen Lehrplananforderungen gemäß der früheren Qualifizierungsanforderungen beenden und sie erwerben aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über den Hochschulunterricht aus dem Jahr 1993 eine Urkunde, die den Hochschul- bzw. Universitätsabschluss bezeugt. Die den Studierenden gewährte Studienzeit, die Abbrechung und Aussetzung des Studiums sind den zur Zeit des Zustandekommens des studentischen Rechtsverhältnisses geltenden Verordnungen entsprechend zu bestimmen. Von diesen Verordnungen kann die Hochschulinstitution von dem 1. September 2015 an abweichen.

(5) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2006 aufgenommen haben, und ihr Studium - unter Beachtung der Übergangsbestimmungen in der Studien- und Prüfungsordnung - gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes aus dem Jahr 1993 nicht beenden, können ihre Arbeit aufgrund dieses Gesetzes fortsetzen.

22.6. Bestimmungen bezüglich der Beendung eines im früheren Ausbildungssystem aufgenommenen Studiums:

Den Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. September aufgenommen haben, wird die Beendung des Studiums, wie folgt, von der Universität ermöglicht:

a) sie können sich Kursen des mehrzyklischen Ausbildungssystems anschließen, wo sie aufgrund der innerfachlichen Abstimmung Vorschriften ihrer Ausbildung erfüllen können,

b) sie können die Zuweisung zu einer mehrzyklischen Ausbildung beantragen, deren Eingangsanforderungen mit denen des zu ersetzenden Faches übereinstimmen, und frühere Studienleistungen aufgrund eines Kreditübertragungsverfahrens anerkannt werden können.

23. Abschließende Verordnungen

23.1. Die vorliegende Satzung tritt am ersten Tag im Anschluss an den Tag der Annahme in Kraft.

23.2. Die Verordnungen der vorliegenden Satzung sind auch bei der Bearbeitung laufender Angelegenheiten zu befolgen.

23.3. Die vorliegende Satzung enthält den durch den in der Sitzung des Senats der Universität Szeged gefassten Beschluss SZ-21-II/2018/2019. (XI.05.) abgeänderten, einheitlich gegliederten Text.

gez. Dr. László Rovó
Rektor

ANHANG 2

UNIVERSITÄT SZEGED

Fakultätsordnung der Fakultät für Humanmedizin

[Der Anhang Nr. 2 - ist aufgrund der Ermächtigung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Szeged von dem Rat der Fakultät für Humanmedizin auf ihrer Sitzung am 22. Oktober 2013 durch seinen Beschluss Nr. 7/2013-2014 (X. 22.) ÁOK K.T. angenommen worden]

Der Rat der Fakultät für Humanmedizin hat aufgrund der Ermächtigung in den Punkten 22.1. und 22.3. der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Szeged (StuPrOUSz) seine Geschäftsordnung geschaffen.

1. GELTUNGSBEREICH DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG (STUPRO USZ)

FO (1.) Geltungsbereich der Fakultätsordnung und Organe der Sachbearbeitung in Studienangelegenheiten

1.1. Die Fakultäts-Studiengeschäftsordnung gilt für Studierende in der ungeteilten Ärzteausbildung, unabhängig von der Sprache der Ausbildung, sowie für Studierende der Ausbildung medizinisch-wissenschaftlicher Fachübersetzer-Dolmetscher für Englisch und der Ausbildung medizinisch-wissenschaftliche Fachkommunikation Englisch. Die speziellen Bestimmungen bezüglich der fremdsprachigen Ausbildung sind in der Satzung über fremdsprachige studiengebührenpflichtige Ausbildung der Fakultät für Humanmedizin der Universität Szeged (im folgenden MedFakUSz), der Fakultät für Zahnmedizin und der Fakultät für Pharmazie der Universität Szeged verankert.

1.2. Die administrative Bearbeitung von Studienangelegenheiten erfolgt in den Studienabteilungen der Fakultät für Humanmedizin der Universität Szeged - Sekretariat für ungarische Studenten, Sekretariat für ausländische Studenten (im folgenden Studentensekretariat). Der Leiter des Studentensekretariats, im Falle von ausländischen Studierenden der Programmleiter ist zuständig für alle Studienangelegenheiten, die genehmigungspflichtig sind, aber keiner individuellen Entscheidung, nur der Anwendung von Bestimmungen bedürfen. In solchen Angelegenheiten gestellte Anträge werden vom Leiter des Studentensekretariats, bzw. vom Programmleiter registriert, ihre Regelmäßigkeit wird überprüft und schriftlich von ihm gebilligt.

2. GRUNDBEGRIFFE, ERLÄUTERENDE VERORDNUNGEN (StuPrOUSz 2.)

FO (2.) Ergänzung durch die Fakultät:

VI. Studienjahr (Rigorosumsjahr): ein nicht in Semester unterteilte (zyklusunabhängiges), zusammenhängendes Studienjahr

Parallel zu absolvierendes Unterrichtsfach: im gegebenen Semester zusammen zu absolvierende, zusammengehörende Fachelemente

Abschlussprüfung: eine aus mehreren Teilen bestehende - schriftlicher Test, Patientenuntersuchung mündlich und praktisch - zusammengelegte Leistungskontrolle nach dem Erhalt des Absolutatoriums.

4. IN STUDIENANGELEGENHEITEN VERFAHRENDE KÖRPERSCHAFTEN (StuPrOUSz) 4.1., 4.3.)

FO 3.) Die Fakultätsausschüsse:

3.1. Unterrichtsangelegenheiten der Fakultät werden vom Studienausschuss, vom Kreditübertragungsausschuss, vom Curriculum-Entwicklungsausschuss, vom Unterrichts Qualitätssicherungsausschuss, vom Ausschuss für studentische Angelegenheiten, bzw. vom Unterrichtsausschuss bearbeitet. Der Vorsitzende und die unterrichtenden Mitglieder der Ausschüsse werden vom Fakultätsrat gewählt. Studentische Mitglieder werden von der Studentischen Selbstverwaltung der MedFakUSz delegiert. Die Teilnahme von ausländischen Studierenden an der Arbeit der Ausschüsse ist zu gewährleisten.

3.2. In den im Punkt 3.2.1. aufgezählten Studienangelegenheiten von Studierenden verfährt der Studiausschuss in erster Instanz, unabhängig von der Unterrichtssprache. Der Studiausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind.

3.2.1. Wirkungsbereich des Studiausschusses:

- a) die nachträgliche Erklärung eines bereits begonnenen Semesters für ein passives Semester,
- b) Genehmigung einer parallelen Ausbildung,
- c) Genehmigung einer Sonderstudienordnung,
- d) Genehmigung von Übernahmen zwischen Fächern, bzw. Fakultäten, Institutionen,
- e) Genehmigung des Rechtsverhältnisses von Gaststudenten,
- f) Genehmigung des Aussetzens des studentischen Rechtsverhältnisses,
- g) Unterbreitung von Vorschlägen bezüglich der Aufhebung des studentischen Rechtsverhältnisses,
- h) Bearbeitung von auf Übernahme und Rücknahme gestellten Anträge,
- i) Festsetzung des Kostenbeitrages, Genehmigung von Kostenermäßigungen,
- j) Meinungsäußerung in all den Fragen, die durch die StuPrO dem Wirkungsbereich des Fakultätsrates, des Dekans zugewiesen werden.

3.2.2. Der Beschluss des Studiausschusses ist schriftlich abzufassen und innerhalb von 8 Tagen dem/der betroffenen Studierenden mitzuteilen.

3.3. In sonstigen, nicht zum Wirkungsbereich des Studiausschusses gehörenden Angelegenheiten verfährt der Dekan.

3.4. Sachentscheidungen über die Anerkennung von während früherer Studien erworbenen Kreditpunkten werden vom Kreditübertragungsausschuss der Fakultät getroffen. In Konsultations-, Organisations- und Regelungsfragen spielt der Ausschuss auch eine entscheidungsvorbereitende Rolle.

3.5. Der Curriculum-Entwicklungsausschuss sorgt für die Modernisierung des Unterrichtslehrplans, verfolgt internationale Trends und einheimische Ausbildungsangebote, führt die nötige Koordinierung durch und analysiert die zu erwartenden Auswirkungen der Abänderungen.

3.6. Aufgabe des Unterrichts-Qualitätssicherungs- und für studentische Angelegenheiten verantwortlichen Ausschusses ist es, einschlägige Qualitätssicherungsaufgaben zu organisieren, Leistungskontrollen, die Meinungsbildung von Studierenden über die Arbeit der Unterrichtenden zu koordinieren, Bewertungen vorzubereiten, Bestrebungen einhalten zu lassen.

3.7. Hauptaufgabe des Unterrichtsausschusses sind die Koordination und die Erörterung von Fragen der Unterrichtsentwicklung. Der Ausschuss setzt sich aus den Vorsitzenden des Studiausschusses, des Kreditübertragungsausschusses, des Ausschusses für Curriculum-Entwicklung und des Unterrichts-Qualitätssicherungs- und für studentische Angelegenheiten verantwortlichen Ausschusses und den von der studentischen Selbstverwaltung delegierten drei Personen zusammen.

5. DIE ZEITEINTEILUNG DES STUDIUMS (5.1., 5.3. Studien- und Prüfungsordnung der Universität Szeged (im Weiteren: StuPrOUSz))

(4) FO Studienpraktika, Prüfungszeit und das Rigorosumsjahr

4.1. Von der in der Studienordnung ausgeschriebenen Einteilung der Lehrveranstaltungen abzuweichen ist ausschließlich mit der Bewilligung des Dekans möglich.

4.2. Die Prüfungszeit und die Terminierung der Prüfung sind festzulegen, damit es den Studierenden ermöglicht wird, ihre Prüfungen zeitlich gut eingeteilt abzulegen und das Wiederholen nicht bestandener Prüfungen in derselben Prüfungszeit zu versuchen.

4.3. Zeitdauer des Praktikums:

Die wöchentliche Stundenzahl der obligatorischen Sommerpraktika, sowie der Famulatur der Studierenden im 6. Studienjahr beträgt 30 Stunden.

4.4. Praktika können in erster Linie an den Kliniken der Medizinischen Fakultät der Universität Szeged (im Weiteren: MedFakUSz), bzw. auf den Stationen der von der MedFakUSz akkreditierten Krankenhäuser abgeleistet werden. Zur Akzeptierung von Praktika auf der Unterrichtsstation einer anderen einheimischen medizinischen Universität oder in einem Krankenhaus, bzw. in einer ausländischen Unterrichtseinrichtung bedarf es der Genehmigung der betroffenen unterrichtsorganisatorischen Einheit. Um die Empfangserklärung von praktischen Ausbildungsstellen außerhalb der Kliniken der MedFakUSz haben sich Studierende zu kümmern und sie der Studienabteilung zukommen zu lassen. Etwaige Kosten von anderswo abgeleisteten Praktika werden von der MedFakUSz nicht vergütet.

4.5. Studierende im 6. Studienjahr sind verpflichtet, ihre Prüfungen (Rigorosum) innerhalb von 2 Wochen nach den obligatorischen Praktika abzulegen zu versuchen. Eine Ausnahme stellen im Ausland abgeleistete Praktika, eine individuelle Studienordnung und eine aus besonderen Billigungsgründen erteilte Genehmigung dar.

6. DAS STUDENTISCHE RECHTSVERHÄLTNISS (6.1., 6.2., 6.4., 6.7., 6.9. StuPrO)

(5) FO Das Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses, Immatrikulation, Studienbuch

5.1. Vor der Aufnahme des Studiums legen Studierende der Fakultät für Humanmedizin ein Gelöbnis ab. Der Text des Gelöbnisses wird vom Fakultätsrat der MedFakUSz genehmigt. Das Gelöbnis wird bei der Immatrikulation durch die Unterschrift der Studierenden bekräftigt.

5.2. Die Immatrikulation am Anfang des 1. Studienjahres erfolgt durch die Ausfüllung des Immatrikulationsformulars und durch die Anmeldung im zentralen elektronischen System. Studierende sind verpflichtet, ihr Studienbuch bis zum Ende der Kursbelegungsperiode der betroffenen Vorlesungszeit in der Studienabteilung abzugeben.

5.3. Studierende haben nach der Zulassung zum Studium aber spätestens bis zum 30. November zum Zweck der Beurteilung ihrer gesundheitlichen Eignung für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Gesundheitswesen - an der medizinischen Eignungsuntersuchung des Berufsgesundheitsdienstes der Praxis des Instituts für Hausarztmedizin teilzunehmen. Über die nicht zur Untersuchung erschienenen Personen oder die mit der Beurteilung "nicht geeignet" wird der Studienabteilung ein Bericht vom Dienst geschickt. Die Betroffenen dürfen, solange der Nichteignungsgrund besteht, nicht an klinischen Praktika, die einen unmittelbaren Kontakt zu Patienten nahelegen, teilnehmen. Die Bestimmungen zur Feststellung der Nichteignung sind im Gesetz LXXXIV aus dem Jahr 2003 und in den Verordnungen (VI.3.) 18/1998 Volksgesundheitsministerium (im Weiteren: VgM) und (VI.24.) 33/1998 VgM enthalten.

5.4. Studierende sind während ihrer Ausbildungsperiode verpflichtet, beim Ablauf der Gültigkeitsdauer der ärztlichen Eignungsbeurteilung 1. Grades wiederholt an den vorgeschriebenen Untersuchungen teilzunehmen. Im Falle der Nichteignung sind die im Punkt 5.3. Verfassten anzuwenden.

5.5. Beim fremdsprachigen Unterricht sind die Entrichtung der Studiengebühr, die Vorlage der gültigen Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse, sowie die Erfüllung der Bedingungen in den einschlägigen Gesetzen (ausländerbehördliche Bestimmungen) die Voraussetzung für die Immatrikulation und Anmeldung.

5.6. Dem Beschluss (II. 06.) 65/2007-2008 F.R. des Fakultätsrates der MedFakUSz zufolge wird das Führen des Studienbuches auf Papiergrundlage (Index) von der Fakultät beibehalten. Über die Erfüllung der Studienverpflichtungen wird parallel im zentralen elektronischen System und im Studienbuchregister geführt. Sowohl das Studienbuch als auch das ausgedruckte " Informationsblatt über Kursbelegung und

Ergebnisse" sind ein beweiskräftiges Dokument. Studierende erhalten bei der Immatrikulation das auf den Namen ausgestellte Studienbuch, in das die im betroffenen Semester belegten Fächer von der Studienabteilung eingetragen werden. Nach dem Abschluss der betroffenen Prüfungszeit, bzw. nach der Ableistung der vorgeschriebenen Praktika ist das Studienbuch in der Studienabteilung abzugeben. Vor Beginn der Prüfungszeit ist das Studienbuch abzuholen und Studierende haben es oder das "Informationsblatt über Kursbelegung und Ergebnisse" zu jeder Prüfung mitzunehmen. Der/die Lehrende, der/die Prüfende hat die Absolvierung des betroffenen Kurses zu bestätigen, Ergebnisse von Leistungskontrollen einzutragen, sowohl im Studienbuch als auch auf dem "Informationsblatt über Kursbelegung und Ergebnisse".

5.7. Im Laufe des I. Studienjahres erhalten Studierende das Studienbuch zu klinischen Praktika, das ein Teil des traditionellen Studienbuches ist. Die im praktischen Studienbuch aufgezählten Aufgaben haben Studierende bis zum Ende des VI. Studienjahres während ihrer Tätigkeit in den Kliniken zu erfüllen. Zur Bestätigung von den einzelnen Tätigkeiten sind die am Unterricht teilnehmenden Fachärzte berechtigt. Die Aneignung der betroffenen Fähigkeit, die Durchführung einer bestimmten medizinischen Intervention bestätigt der Facharzt mit seiner Unterschrift und seinem Arztstempel. Studierende haben dem Prüfungsausschuss das mangellose, praktische Studienbuch zu klinischen Praktika mit den Bestätigungen aller Tätigkeiten bei der Abschlussprüfung (mündliche Patientenprüfung) vorzulegen.

(6). FO Aussetzen des studentischen Rechtsverhältnisses

6.1. Zum Studium im I. Jahrgang an der MedFakUSz zugelassene Studierende dürfen nach der Immatrikulation/Kursbelegung im Falle eines glaubhaft gemachten und dokumentierten, bzw. zu billigenden persönlichen Grundes vor der Aufnahme ihrer Studien, bis zum Ende der für das betroffene Semester bestimmten Kursbelegungsperiode einen Antrag auf höchstens 2 Urlaubssemester stellen. (Eine Begründung können z.B. eine dauerhafte Krankheit, eine dauerhafte Krankheit des Kindes, ein Studienaufenthalt im Ausland usw. sein.)

6.2. Studierende können, ohne einen Antrag zu stellen, über das System MODULO Urlaubssemester anmelden, wenn sie während der betroffenen Vorlesungszeit nicht gemäß dem vorgeschlagenen Lehrplan vorankommen können.

6.3. Auch der/die Studierende, der/die sein/ihr bereits begonnenes Semester absolviert hat, aber nicht in der Lage ist, aus einem der oben angeführten Gründe sein/ihr Studium fortzusetzen oder wegen eines Teilstudiums im Ausland seinen/ihren Verpflichtungen im Lehrplan nachzukommen, kann einen Antrag auf höchstens 2 Urlaubssemester stellen.

6.4. Nach der Immatrikulation kann der/die Studierende, der/die Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat, für die Zeitdauer des Babyurlaubs und des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld einen Antrag auf ein Urlaubssemester stellen - das in die 2 Urlaubssemester, die gemäß [(6.3.) FO] bewilligt werden können, nicht miteingerechnet werden.

6.5. Ein Urlaubssemester kann auch bewilligt werden, wenn in den persönlichen und familiären Verhältnissen eines/einer Studierenden außerordentliche Umstände eintreten. Der Antrag muss begründet, die als Rechtsgrundlage dienenden Tatsachen müssen nachgewiesen werden. In solchen Fällen ist das absolvierte Semester keine Voraussetzung für die Beantragung eines Urlaubssemesters.

6.6. Auf Antrag eines/einer Studierenden werden zusammenhängend höchstens 4 Urlaubssemester gewährt.

6.7. Der/die Studierende, dem/der ein Urlaubssemester bewilligt worden ist, darf im betroffenen Semester nicht einmal teilweise an den Lehrveranstaltungen teilnehmen.

(7.) FO Übernahme, Rücknahme

7.1. Eine Übernahme Studierender von heimischen Fakultäten für Humanmedizin an die MedFakUSz kann nach mindestens zwei absolvierten Semestern, vor dem Beginn des betroffenen Studienjahres unter Berücksichtigung der Abweichungen einzelner Unterrichtsfächer genehmigt werden. Eine Übernahme ist möglich, wenn der/die betroffene Studierende mindestens die Hälfte der während derallgemeinmedizinischen Ausbildung erwerbenden Kreditpunkte (360) an der das Diplom verleihenden MedFakUSz erbringt. Eine weitere Voraussetzung für die Übernahme ist das Erwerben von mindestens 30 in den obligatorischen Unterrichtsfächern erbrachten Kreditpunkten. Der/die Studierende, deren Notendurchschnitt der obligatorischen Unterrichtsfächer im zuletzt absolvierten Semester nicht den Wert 3,0 erreicht, bzw. dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis wegen eines Disziplinarverstoßes endete, kann nicht übernommen werden. Auch der/die Studierende kann nicht übernommen werden, der/die seine/ihre Studien, die er/sie anerkennen lassen möchte, vor mehr als fünf Kalenderjahren unterbrochen hat.

7.2. Ein Antrag auf Übernahme ist spätestens 10 Tage vor dem Anfangstag des betroffenen Studienjahres in der Studienabteilung abzugeben. Dem Antrag sind die beglaubigte Kursbeschreibung der absolvierten Lehrfächer, das abgeschlossene, originale Studienbuch oder das beglaubigte Dokument, das Curriculum (Studienplanmuster) der Universität, im Falle von im Ausland betriebenen Studien deren beglaubigte Übersetzung beizufügen, falls deren Sprache von der der Ausbildung, für die sich der/die betroffene Studierende anmeldet, abweicht.

7.3. Im Falle einer Übernahme hat die entlassende Institution eine Erklärung darüber abzugeben, ob es sich um einen/eine staatlich finanzierte/n oder studiengebührenpflichtige/n Studierende/n handelt. Im Falle eines/einer staatlich finanzierten Studierenden hat sich die entlassende Institution über die Anzahl der im Laufe des Studiums des/der betroffenen Studierenden in Anspruch genommenen, staatlich finanzierten, bzw. über die seiner/ihrer aktiven Semester zu äußern, ferner darüber, dass das studentische Rechtsverhältnis des/der betroffenen Studierenden wegen der Übernahme aufgehoben und er/sie aus dem Namensverzeichnis gestrichen worden ist.

7.4. Eine Entscheidung über den Antrag wird vom Studiausschuss getroffen. Im Beschluss über die Übernahme ist die Finanzierungsquelle der Ausbildung des/der betroffenen Studierenden anzugeben.

7.5. Im Falle von im Ausland betriebenen Studien wird die Entscheidung aufgrund des Vorschlags des Kreditübertragungsausschusses, in Kenntnis des Studienplans und der Kursbeschreibung, aufgrund individueller Erwägung vom Studiausschuss getroffen. Der/die betroffene Studierende hat auch in diesem Falle mindestens die Hälfte der während der allgemeinmedizinischen Ausbildung zu erwerbenden Kreditpunkte (360) an der das Diplom verleihenden MedFakUSz zu erbringen.

(8.) FO Vorankommen gemäß Curriculum

8.1. Das studentische Rechtsverhältnis von Studierenden, die nach der Zulassung zum Studium an der Fakultät, bzw. nach der Übernahme an die Fakultät bis zum Ende des zweiten aktiven Semesters nicht mindestens 15 Kreditpunkte in obligatorischen Studienfächern, ferner bis zum Ende ihres vierten aktiven Semesters nicht mindestens 20 Kreditpunkte in obligatorischen Fächern erworben haben, wird von der MedFakUSz durch eine einseitige Rechtserklärung aufgehoben. Betroffene Studierende werden vor der Aufhebung des Rechtsverhältnisses schriftlich aufgefordert, ihren Verpflichtungen innerhalb der angegebenen Frist nachzukommen und werden über die Rechtsfolgen des Versäumnisses informiert.

8.2. Zu den aufgrund vorliegender Bestimmung gesammelten Kreditpunkten zählen nur die in den während des studentischen Rechtsverhältnisses an der Fakultät belegten Studienfächern (Prüfungskurse inbegriffen) gesammelten Kreditpunkte, die durch die Kreditübertragung erworbenen nicht. Im Falle von Studierenden, die in den ersten beiden aktiven Semestern im Anschluss an ihre Zulassung zum Studium/anihre Übernahme eine

Kreditübertragung beantragt haben und denen insgesamt mindestens 10 Kreditpunkte anerkannt worden sind, ist die Bestimmung ab dem folgenden oder darauffolgenden Semesteranzuwenden.

7. BELEGUNG VON STUDIENFÄCHERN (StuPrOUSz 7.2.)

(9) FO. Belegung von Studienfächern und Prüfungsanmeldung

9.1. Studierende leisten die Praktika ausschließlich in der für sie bestimmten Gruppe ab. An diesen Lehrveranstaltungen dürfen aus unterrichtsorganisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nur die Studierendeteilnehmer, die das betroffene Studienfach belegt haben. Studierende, die das betroffene Studienfach als Prüfungskurs belegt haben, werden nicht zu den Praktika zugelassen, sie haben ausschließlich ihren Prüfungsverpflichtungen nachzukommen.

9.2. Die Absolvierung eines nicht absolvierten Kurses ist das erste Mal durch Belegung eines Prüfungskurses, danach durch die völlige Wiederholung des Kurses möglich. In einem Semester dürfen höchstens 2 Prüfungskurse belegt werden. Die Voraussetzung für die Berechtigung zur Prüfung ist es, mindestens einmal zu versuchen, die Prüfung abzulegen. Die Prüfung am Ende des Prüfungskurses kann auch in der Vorlesungszeit des betroffenen Semesters, zum von den Unterrichts- und Organisationseinheiten bestimmten und im Zeitplan der Fakultät für das Semester bekannt gegebenen Termin abgelegt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Prüfungszeit wiederholt werden. Ein nicht abgeleistetes Praktikum darf nicht als Prüfungskurs belegt werden.

9.3. Im Falle einer gänzlichen Kurswiederholung ist der/die betroffene Studierende verpflichtet, auch das bereits abgeleistete und bestätigte Praktikum, das seiner/ihrer Kursliste im zentralen elektronischen System von der Studienabteilung zugewiesen wird, erneut zu wiederholen. Eine jede gänzliche Kurswiederholung hat der/die betroffene Studierende spätestens bis zum Ende der ersten Woche der Vorlesungszeitschriftlich zu beantragen. Die Anträge werden vom Studienausschuss beurteilt. Im Falle eines zu späteingereichten und angenommenen Antrags gilt dieser für das nächste Semester, in dem der betroffene Kurs tatsächlich ausgeschrieben wird.

9.4. Studierende anderer Universitäten, Fakultäten, Studienfächer dürfen nur an solchen Vorlesungen, Praktika, Seminaren an der MedFakUSz teilnehmen, in denen keine Patientenvorstellung stattfindet, bzw. ihre Teilnahme nicht gegen Persönlichkeitsrechte und Datenschutzbestimmungen in Bezug auf Patienten verstößt (eine Ausnahme davon bilden die an einem Austauschpraktikum, Teilstudium Teilnehmenden, bzw. die Teilnahme an Sezierpraktika im Falle der Juristen-, Polizisten- und Feuerwehr-Ausbildung). Vor dem Praktikum müssen Studierende auf die Schweigepflicht aufmerksam gemacht werden.

9.5. Vorlesungen zu besuchen ist denen ohne ein studentisches Rechtsverhältnis durch die Genehmigung des Dekans aufgrund eines vorangegangenen Vorschlags des/des Leiters/in der betroffenen Organisationseinheit möglich. Praktische Lehrveranstaltungen sind nicht öffentlich.

9.6. Im VI. Jahrgang können die Rigorosumsfächer (40 Kreditpunkte) und die Diplomarbeit (20 Kreditpunkte) belegt werden. Darüber hinaus dürfen Studierende in beiden Semestern des VI. Studienjahres nur mit Genehmigung des Dekans Kurse von den Wahlkursen belegen.

9.7. Freiwillige Tätigkeit Gemäß (2) § 49 NHSchG und Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung ist den Studierenden die Möglichkeit zu gewähren, im Laufe ihrer Studien bis zu mindestens fünf Prozent der zur Erlangung des Diploms erforderlichen Kreditpunkte Wahlfächer zu belegen oder statt dieser Fächer an dafür leistbaren, freiwilligen Tätigkeiten teilzunehmen. An der MedFakUSz können Studierende Demonstrationsaufgaben, Aufgaben im wissenschaftlichen Studentenzirkel, bzw. eine freiwillige Arbeit an einer Klinik als freiwillige Tätigkeit unter im Curriculum bestimmten Umständen übernehmen.

8. STUDIENVERPFLICHTUNGEN, LEISTUNGSKONTROLLEN (StuPrOUSz 8.1.)

(10) FO Studienverpflichtungen, Leistungskontrollen

10.1. Die Leiter der Organisationseinheiten sind verpflichtet, bis zum Ende der zweiten Woche des betroffenen Semesters den Studierenden Folgendes bekannt zu geben:

- die in theoretische und praktische Lehrveranstaltungen unterteilte Thematik und das Anforderungssystem der von der betroffenen Unterrichts- und Organisationseinheit unterrichteten Lehrfächer;
- Nachholmöglichkeiten für versäumte Lehrveranstaltungen;
- den Termin, das Thema, die Form, die Ordnung der Leistungskontrollen während des Semesters,
- die Möglichkeit des Nachholens und der Notenverbesserung dafür;
- die Anforderungen für die Akzeptierung des Semesters;
- die Namen der Lehrenden (pro Thema)
- die Prüfungsanforderungen, die Prüfungsfragen, die Themenliste;
- die Liste der für die Lehrstoffaneignung anwendbaren Skripte, Lehrbücher, Hilfsmaterialien und Fachliteratur;
- die Möglichkeit, im wissenschaftlichen Studentenzirkel tätig zu sein.

10.2. Bei Nichtbestehen von Leistungskontrollen - die zur Überprüfung des aktuellen Wissensstandes dienen - soll das Absolvieren des Semesters akzeptiert werden, falls der/die betroffene Studierende seinen/ihren im Curriculum festgelegten Verpflichtungen erfüllt hat.

10.3. Die Bedingungen für die Miteinrechnung der Ergebnisse der Leistungskontrollen bei der Bewertung von Prüfungen am Ende des Studienjahres werden von der Organisationseinheit bestimmt.

10.4. Wahlpflichtfächer finden bei Anmeldung von mindestens 10 Personen, Wahlfächer bei Anmeldung von mindestens 5 Personen statt. Kurse werden bis zum Ende der Kursbelegungsperiode gestrichen, wenn die Anzahl der Teilnehmer unter 10 (Wahlpflichtfächer), bzw. unter 5 (Wahlfächer) sinkt. In diesem Fall sind Studierende, die bereits den Kurs belegt haben, berechtigt, sich gebührenfrei für einen anderen Kurs einzutragen.

10.5. Das bekanntgegebene Anforderungssystem, die Thematik und die Form der Leistungskontrollen inbegriffen, darf im Laufe des Semesters nicht abgeändert werden. Die Termine der Leistungskontrollen während des Semesters und innerhalb der Prüfungszeit können aber auf Antrag von Studierenden des betroffenen Jahrgangs geändert werden.

10.6. Über die Anforderungen an Studierende entscheiden die Leiter der betroffenen Organisationseinheiten, bzw. die die betroffenen Studienfächer ausschreibenden Lehrenden. Gegen den Bescheid können Studierende gemäß der gültigen Rechtsvorschriften Einspruch beim Dekan der Fakultät einlegen, der verpflichtet ist, die Beschwerde vom Studienausschuss überprüfen zu lassen und für Anonymität zu sorgen.

10.7. Studierende sind verpflichtet, die im zentralen elektronischen System belegten Lehrveranstaltungen - Kurse zu besuchen, und den Bestimmungen des/der den Kurs ausschreibenden - Lehrstuhlleiters/in, Lehrenden - entsprechend zu absolvieren.

10.8. Bis zum Ende der Prüfungszeit muss das Absolvieren von praktischen Kursen sowohl im Studienbuch/auf dem Kursbewertungsblatt, als auch im zentralen elektronischen System durch die betroffenen Organisationseinheiten bestätigt werden.

10.9. Über die Anwesenheitskontrolle, die Entschuldigung der Fehlstunden und die Art des Nachholens verfügt der/die Leiter/in der betroffenen Organisationseinheit. Zur Genehmigung des Nachholens bedarf es im Falle von Fehlstunden von weniger als 15% der Gesamtstundenzahl keiner Entschuldigung. Das Nachholen von Fehlstunden, deren Anzahl 15% der Gesamtstundenzahl übersteigt, aber 25% davon nicht erreicht, ist nur möglich, wenn diese entschuldigt worden sind. Der Kurs von Studierenden, deren Anzahl von nicht

nachgeholt Fehlstunden mehr als 25% der Gesamtstundenzahl der praktischen Lehrveranstaltungen des betroffenen Studienfaches beträgt, wird von der Organisationseinheit nicht als absolviert anerkannt.

9. BEFREIUNG VON DER ERFÜLLUNG EINIGER STUDIENVERPFLICHTUNGEN

(StuPrOUSz 9.)

(11.) FO Befreiung von der Erfüllung einiger Studienverpflichtungen

11.1. Eine individuelle Studienordnung kann

- a) einem ernannten, als Lehrhilfskraft tätigen Tutor,
- b) in der parallelen Ausbildung,
- c) ab dem II. Studienjahr einem/einer, eine von dem/der Leiter/in der betroffenen Organisationseinheit schriftlich anerkannte hervorragende wissenschaftliche Arbeit verrichtenden Studierenden, falls der Antragssteller in den zwei vorangegangenen Semestern einen Kreditindex von über 4,0 und ein -vondem/der Leiter/in der Organisationseinheit bestätigt - hervorragendes Wissensniveau in irgendeinem Studienfach aufgewiesen hat, gewährt werden. Bei Veränderung der Voraussetzungen kann die Genehmigung zurückgezogen werden.

11.1.1. Eine individuelle Studienordnung kann ferner im Falle einer Geburt, von Kinderbetreuung, eines Gaststudiums, vom wettkampfmäßigen Spitzensport, der Bekleidung einer leitenden Funktion in der Studentenselbstverwaltung und beim Bestehen von ähnlichen Anlässen gewährt werden.

11.1.2. Die individuelle Studienordnung wird aufgrund des schriftlichen Antrags des/der betroffenen Studierenden und des vorausgegangenen unterstützenden Vorschlags der Organisationseinheit vom Studienausschuss genehmigt. In der Genehmigung müssen der Inhalt der individuellen Studienordnung, die Befreiungen, die Begünstigungen, die Erfüllung der Studien- und Prüfungsverpflichtungen ausführlich dargelegt werden. Das Zurückziehen der Genehmigung fällt in den Wirkungsbereich des Dekans. Im Einklang mit den ausführlichen Verfügungen der Genehmigung kann der/die betroffene Studierende

- zu 50% von der Teilnahme an obligatorischen theoretischen Unterrichtsstunden, zu 25% von der Teilnahme an Praktika befreit werden,
- seine/ihre Prüfungen vor oder nach dem Beginn der Prüfungszeit ablegen,
- die Studienfächer der bevorstehenden Unterrichtsperiode im Voraus ins Studienbuch eintragen oder später nachholen,
- die betroffene Unterrichtsperiode vorzeitig oder nachträglich abschließen,
- die Anforderungen einiger genehmigter Studienfächer während des betroffenen Studienjahres beim Fortbestehen der an der MedFakUSz vorgeschriebenen Prüfungsverpflichtungen und indem eine nachträgliche Erfüllung dieser Prüfungsverpflichtungen genehmigt wird, an heimischen oder ausländischen Hochschulinstitutionen erfüllen.

11.1.3. Es kann keine komplette Befreiung von Studienverpflichtungen in den Studienfächern gewährt werden, in denen der Besuch von praktischen Lehrveranstaltungen parallel zum Betreiben von theoretischen Studien gemäß dem Curriculum obligatorisch ist, es sei denn, der/die betroffene Studierende hat während seiner/ihrer vorangegangenen Studien bereits eine Prüfung des im Curriculum bestimmten Niveaus abgelegt.

11.1.4. Von Gesundheitsgründen abgesehen kann Studierenden, die nicht den Bestimmungen in Punkt (8.), also gemäß dem Curriculum im Studium vorankommen, keine individuelle Studienordnung gewährt werden.

11.2. Studienaufenthalt im Ausland

11.2.1. Im Falle von einem Studienaufenthalt im Ausland, über den ein staatliches oder universitäres Abkommen in Kraft ist, (z.B. ERASMUS), sind der Zweck und der Inhalt des Abkommens richtunggebend.

11.2.2. Im Rahmen des internationalen Mobilitätsprogramms von Medizinstudenten können den Mobilitätsprinzipien entsprechend nur bestätigte, erfolgreich absolvierte Studien und Fachpraktika akzeptiert werden. Bevor der/die betroffene Studierende seinen/ihren Studienaufenthalt im Ausland antritt, hat der/die für den an der MedFakUSz ausgeschriebenen Kurs verantwortliche Lehrende zu überprüfen, ob die Art und Dauer der an der Empfangsinstitution zu betreibenden Studien gemäß den Abschlussanforderungen der Ärzteausbildung den Bestimmungen der Kreditübertragung entsprechend akzeptiert werden können.

11.2.3. Gemäß den Abschlussanforderungen der Ärzteausbildung kann vom Besuch obligatorischer Fächer-Vorlesungen und/oder Praktika -keine Befreiung gewährt werden, die Erwerbung von Kreditpunkten ist - mangels des Besuchs von Lehrveranstaltungen – ausschließlich durch die Ablegung von Prüfungen nicht möglich.

11.2.4. Auf Antrag eines/einer Studierenden, der/die im Rahmen eines Studienaufenthaltes im Ausland studiert, können folgende Begünstigungen gewährt werden:

- a) Befreiung von Leistungskontrollen,
- b) Befreiung vom Besuch von Lehrveranstaltungen, wenn der/die Studierende während seines/ihres Studienaufenthaltes im Ausland die Lehrveranstaltungen des betroffenen Kurses besucht,
- c) die Ablegung einer Prüfung zu einem Termin außerhalb der Prüfungszeit, höchstens innerhalb von 30 Tagen nach der Heimkehr.

11.2.5. Die Frist für die Einholung von vorherigen Zustimmungen zwecks der Akzeptierung des Studienaufenthaltes im Ausland und für die Antragsstellung beträgt einen Monat vor dem Antritt der Reise.

11.3. Befreiung aus Billigkeitsgründen

11.3.1. Wenn ein/eine Studierende/r ohne Selbstverschulden (z.B. Krankheit, eine Familienbegebenheit) nicht in der Lage war, irgendeine Studienverpflichtung zu erfüllen, kann er/sie höchstens zweimal während der Ausbildung aus Billigkeitsgründen auf Antrag, aufgrund der Entscheidung des Dekans von bestimmten Verordnungen der Studien- und Prüfungsordnung befreit werden. Eine Befreiung von der Erfüllung von Anforderungen im Curriculum kann nicht gewährt werden.

11.3.2. Falls einem/einer Studierenden mittlerweile wegen seiner/ihrer während des Studiums erbrachten Ergebnisse die Finanzierung seines/ihres Studiums in Form von einem staatlichen Stipendium abgesagt worden ist, wird er/sie durch die Erbringung der Leistung im Rahmen der von dem Dekan gewährten Billigungsmöglichkeit nicht automatisch dazu berechtigt, wieder eine staatliche Finanzierung zugesagt zu bekommen.

11.3.2. Die Begründung zum Billigungsantrag ist entsprechend zu dokumentieren: (z.B. ein Arztbrief, sonstige Dokumente).

11.3.4. Gegen den Billigkeitsbeschluss des Dekans ist kein Einspruch möglich.

10. BEFREIUNG VON STUDIENVERPFLICHTUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON VORANGEGANGENEN STUDIEN (MedFakUSz 10.4.)

(12) FO. Kreditübertragung

12.1. Ein Kreditübertragungsantrag kann bis zum im zentralen elektronischen System der Universität bekannt gegebenen Termin über das System MODULO mit der Bescheinigung als Anlage bei der Studienabteilung eingereicht werden. Der/die betroffene Studierende ist verpflichtet, die Originaldokumente in der Studienabteilung vorzulegen oder sie ihr zuzustellen. Der Antrag gilt erst nach der Vorlage der Dokumente als eingereicht. Der Antrag wird binnen 3 Werktagen von der Studienabteilung zur Beurteilung an die betroffene Organisationseinheit weitergeleitet. Die Stellungnahme zum Antrag wird binnen 5 Werktagen von der Organisationseinheit im System MODULO eingetragen. Aufgrund dieser Stellungnahme trifft der Kreditübertragungsausschuss spätestens am 15. Tag im Anschluss an die Einreichung des Antrags eine Entscheidung, informiert unverzüglich über das System MODULO den/die betroffene/n Studierende/n über die Entscheidung.

12.2. In der fremdsprachigen Ausbildung müssen der Studienabteilung alle Dokumente im Original übermittelt werden.

12.3. Bereits über ein Diplom verfügende Studierende, die eine Anerkennung von Kreditpunkten beantragen, haben mindestens die Hälfte der während der Ausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin zu erwerbenden Kreditpunkte (360) an der das Diplom verleihenden MedFakUSz zu erbringen.

12.4. Die während vor mehr als 5 Kalenderjahren unterbrochenen Studien erworbenen Kreditpunkte können nicht anerkannt werden.

12. DIE PRÜFUNGSZEIT (MedFakUSz 12.3.)

(13.) FO. Die Prüfungszeit

13.1. In der Prüfungszeit haben die Organisationseinheiten, die Lehrenden der Studienfächer im Falle von obligatorischen Kursen mindestens 3 Prüfungstermine pro Woche, im Falle einer schriftlichen Prüfung mindestens 1 Prüfungstermin pro Woche festzulegen. Bezüglich sonstiger Kurse ist die Studien- und Prüfungsordnung ausschlaggebend. Betreffend den VI. Jahrgang müssen die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor der Prüfungswoche anhand der Anzahl der sich für die Prüfung angemeldeten Studierenden festgelegt werden. Im Falle von Studierenden, denen eine individuelle Studienordnung gewährt worden ist, werden die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin nach vorheriger Verständigung mit der betroffenen Organisationseinheit individuell festgelegt.

13.2. Am Semesterende wird die Erfüllung der theoretischen und praktischen Verpflichtungen eines Studienfaches sowohl im zentralen elektronischen System als auch im Studienbuch vom Lehrenden des betroffenen Studienfaches (Praktikumsleiter) bestätigt. Die Erklärung über die Erfüllung der Kursverpflichtungen muss sowohl im zentralen elektronischen System als auch im Studienbuch textmäßig gleich eingetragen werden.

13.3. Im Falle von Studierenden, die die Kursverpflichtungen nicht erfüllt haben, muss die Nichterfüllung der Kursverpflichtungen sowohl im zentralen elektronischen System als auch im Studienbuch eingetragen werden.

13.4. Organisationseinheiten sind verpflichtet, spätestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfungsbelegung die Prüfungstermine auszuschreiben. Nach Beginn der Prüfungszeit darf der ausgeschriebene Prüfungstermin nicht zum Nachteil von Studierenden geändert werden. Die Organisationseinheiten dürfen nach Beginn der Belegungszeit für Prüfungen ausgeschriebene Prüfungstermine nicht streichen, wenn sich mindestens ein/e Studierende/r zum betroffenen Prüfungstermin angemeldet hat.

13. DIE ORDNUNG DES PRÜFENS (StuPrOUSz 13.2., 13.3., 13.5.)

(14) FO

14.1. Die Zulassung zur Prüfung ist Studierenden, die ohne Studienbuch oder "Kursbelegungs- und Ergebnisblatt" zur Prüfung antreten, zu versagen.

14.2. Die Prüfung kann eine mündliche und praktische Prüfung sein, bzw. aus einem schriftlichen, mündlichen, bzw. einem praktischen Teil bestehen. Im Falle einer schriftlichen Prüfung (eine komplette oder Teilprüfung) ist der betroffene Lehrstuhl verpflichtet, auch eine mündliche Abnahme der zweiten und dritten Wiederholung der nicht bestandenenen Prüfung (die dritte und die vierte Prüfung) zu gewähren.

14.3. Eine bereits begonnene Prüfung muss - außer wenn ein triftiger Grund vom/von der betroffenen Studierenden ausreichend glaubhaft gemacht wird - bis zum Ende desselben Tages bis zum Ende durchgeführt werden.

14.4. Vor Beginn einer Prüfung/semesterbegleitenden Leistungskontrolle hat der/die Prüfer/in die Identität der Studierenden zu überprüfen. Vor dem Beginn der Prüfung sind die Studierenden auf die Folgen von etwaigen Täuschungsversuchen aufmerksam zu machen. Im Falle einer Täuschung, Verwendung unerlaubter Hilfsmittel in der Prüfung/semesterbegleitenden Leistungskontrolle wird der/die Teilnehmer/in sofort von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfung/semesterbegleitenden Leistungskontrolle ausgeschlossen, die Prüfung/Leistungskontrolle wird als "ungenügend" bewertet. Alle wesentlichen Umstände werden vom/von

der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden im Protokoll festgehalten, das der/die betroffene Prüfungskandidat/in durch seine/ihre Unterschrift zur Kenntnis nimmt. Das Protokoll ist am Tag der Prüfung dem Dekan zuzustellen. Die Sanktion dafür kann unter Beachtung des Ermessensspielraums sein, dass der Studiengang für ein-zwei Semester nicht fortgesetzt werden kann, im Wiederholungsfall ist die Fortsetzung des Studienganges nicht mehr möglich, der/die betroffene Studierende wird von der MedFakUSz exmatrikuliert.

14.5. Die Gründe für das Fernbleiben von einer Prüfung hat der/die betroffene Studierende spätestens 3 Tage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung der Studienabteilung mit Dokumenten, mit einem ärztlichen Attest über das System MODULO nachzuweisen. Im Falle eines persönlichen Billigkeitsgrundes wird das entschuldigte Fernbleiben von der Studienabteilung im zentralen elektronischen Systemeingetragen, es gilt nicht als eine abgelegte Prüfung. Die Organisationseinheit ist berechtigt, die Entschuldigung zu überprüfen.

14.6. Wenn Studierende unentschuldigt von einer Prüfung fernbleiben, verringert sich die Zahl der Prüfungsmöglichkeiten, aber dadurch gilt diese nicht als eine nicht bestandene Prüfung. Das Fernbleiben ist im zentralen elektronischen System einzutragen. Dem/der Studierenden, der/die unentschuldigt nicht zu einer Prüfung antritt, wird in der betreffenden Prüfungszeit von nun an hinsichtlich aller Kurse der Umgang nach Billigkeit versagt und ihm/ihr wird keine Begünstigung zuteilwerden.

14.7. Dem/der in der Prüfungszeit nicht zur Prüfung angemeldeten Studierenden mit dem Status "nicht zur Prüfung angetreten" wird die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen im Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen versagt.

14.8. Die Organisationseinheit (der/die Lehrende) ist wegen Prüfungsaufschub (wegen nicht zur Prüfung angetretener Studierender mit dem Status "entschuldigt/nicht entschuldigt") nicht verpflichtet, zusätzlich zu den ursprünglich ausgeschriebenen Prüfungsterminen einen neuen Prüfungstermin festzulegen.

14.9. Das Ergebnis der Prüfungsleistung wird am Tag der Prüfung vom/von der Prüfer/in auf dem Kursbelegungs- und Ergebnisblatt eingetragen und durch seine/ihre Unterschrift bestätigt. Das Studienbuch bzw. "das Kursbelegungs- und Ergebnisblatt" sind Urkunden. Im Falle von inkorrekten Eintragungen ist gemäß den Vorschriften über Urkunden vorzugehen. Studierenden ist es nicht erlaubt, im Studienbuch, bzw. auf dem "Kursbelegungs und Ergebnisblatt" Löschungen oder Korrekturen vorzunehmen.

14.10. Die Absolvierung der von einer bestimmten Organisationseinheit abgehaltenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlkursen darf nicht voneinander abhängig gemacht werden.

14. WIEDERHOLUNG EINER NICHT BESTANDENEN PRÜFUNG (StuPrOUSz)

(15) F.O. Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung

15.1. Falls kein/e andere/r Prüfer/in im Falle des zweiten Nachprüfungsversuchs (die dritte Prüfung) nach einer nicht bestandenen Prüfung innerhalb der betreffenden Organisationseinheit einbezogen werden kann, muss ein/e externe/r Vorsitzende/r aufgefordert werden. Der/die selbe Prüfer/in darf nicht dreimal hintereinander den/dieselbe/n Prüfungskandidaten/in prüfen, in einem solchen Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wiederholungsprüfung von einem Prüfungsausschuss abgenommen wird. Wenn der/die betreffende Studierende einen Antrag darauf stellt, wird dies ihm/ihr auch gewährt, wenn es aufgrund einer wiederholten Kursbelegung zum dritten, bzw. einem noch weiteren Prüfungsversuch kommt.

15.2. Im Falle der dritten Wiederholungsprüfung (die vierte Prüfung) innerhalb der betreffenden Prüfungszeit bestellt in jedem Fall der Dekan möglichst aus der Gruppe der Professoren, Dozenten der Fakultät oder der unterrichtenden Mitglieder des Studiausschusses den/die Vorsitzende/n.

15. WIEDERHOLUNG EINER BESTANDENEN PRÜFUNG (StuPrOUSz)

(16.) FO Wiederholung einer bestandenen Prüfung

16.1. Studierende haben die Möglichkeit, bis zum Ende der betreffenden Prüfungszeit eine Wiederholungsprüfung zum Zweck der Notenverbesserung abzulegen. Eine bestandene Prüfung darf außerhalb der Prüfungszeit nicht wiederholt werden. Bei der Wiederholung einer bestandenen Prüfung zählt die zweite Note, das Ergebnis kann auch schlechter ausfallen. Durch eine Verbesserung des Ergebnisses können keine weiteren Kreditpunkte erworben werden.

16. BILDUNG DER GESAMTNOTE (StuPrOUSz)

(17.) FO Die vom Dekanat erstellte Rangliste (Rangliste des Dekans)

17.3. Anhand des arithmetischen Mittels der Semestergesamtnoten der obligatorischen Studienfächer wird von der Studienabteilung für jeden Jahrgang eine Rangliste erstellt. Die Rangliste des Dekans kann bei der Beurteilung der Anträge der Studierenden berücksichtigt werden.

18. DIE ABSCHLUSSARBEIT, DIPLOMARBEIT (StuPrOUSz)

(18.) FO Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit, Diplomarbeit)

18.1. Die Themen für Abschlussarbeiten, die Namen der Themensteller/innen (höchstens drei Personen) werden je Organisationseinheit im Informationsmaterial der Fakultät, auf der Startseite der Fakultät veröffentlicht. Ein von den veröffentlichten abweichendes Thema, die Heranziehung eines/einer externen Themenstellers/in wird auf Antrag des/der betreffenden Studierenden von dem Dekan bewilligt.

18.2. Die Abschlussarbeit ist innerhalb der vom Rat der Fakultät gebilligten Frist in gedruckter und gebundener einfacher Ausfertigung, beziehungsweise elektronisch über das System Coospace im PDF Format in der Studienabteilung der Fakultät einzureichen. Zwischen der gedruckten und der elektronischen Ausfertigung darf es keine Abweichungen geben. Der Abschlussarbeit ist das entsprechend ausgefüllte Bewertungsblatt beizufügen, auf dem der Titel der Abschlussarbeit im Falle von ungarischen Studierenden auch in englischer Sprache anzugeben ist. In begründeten Fällen kann die Abgabefrist der Abschlussarbeit auf Antrag gegen eine Gebühr verlängert werden. Nach Verstreichen der bewilligten Abgabefrist ist erneut eine Gebühr zu entrichten und der/die betreffende Studierende wird nicht zum nächstanstehenden Rigorosem (Modulabschlussprüfung) zugelassen.

18.3. Die ausführlichen Anforderungen an Form und Inhalt der Abschlussarbeit sind im Anhang 2 zu finden.

18.4. Konsultation:

Studierende sind verpflichtet, im 9. oder im 10. Semester den Kurs "Konsultation Abschlussarbeit" im zentralen elektronischen System zu belegen. Die Themenbereiche für Abschlussarbeiten, die Aufgabe, die Häufigkeit der Konsultationen (mindestens 3 Sprechstundentermine) werden von dem/der Betreuer/in festgelegt. Das Erscheinen der Studierenden zur Konsultation, sowie Bemerkungen zur Gestaltung der Abschlussarbeit werden von dem/der Betreuer/in auf dem Formular "Bewertungsblatt der Abschlussarbeit" aufgezeichnet.

18.5. Prozess der Beurteilung von Abschlussarbeiten:

Die eingegangene Abschlussarbeit wird von der Studienabteilung zur Beurteilung an die zuständige Organisationseinheit weitergeleitet. Der/die Leiter/in der Organisationseinheit lässt die Abschlussarbeit von einem/einer auf diesem Gebiet bewanderten Lehrenden beurteilen, der/ die Abschlussarbeit auf einer Notenskala von 1 bis 5 bewertet. Die von ihm/ihr vergebene Note ist die vorgeschlagene Note der Abschlussarbeit. Der/die Gutachter/in hält seine/ihre Meinung über die Abschlussarbeit im Umfang von höchstens einer Seite im Gutachten (das obligatorische Formular ist über die Startseite der Fakultät abrufbar)

fest. Der inhaltliche Aufbau der Abschlussarbeit, die Literaturliste, die angewandten Methoden und die Genauigkeit der Angabe der Ergebnisse werden von dem/der Gutachter/innen beurteilt. Zur Bewertung einer von dem/der Betreuer/in zur Einreichung für geeignet gehaltenen, aber von dem/der Gutachter/in als "ungenügend" bewerteten Abschlussarbeit ist noch ein/e weiterer Gutachter/in heranzuziehen, indem sich der/die betreffende Studierende im Falle der Akzeptierung durch den/die zweite/n Gutachter/in ins aktuelle Verteidigungsverfahren einschalten kann. Wird die Abschlussarbeit auch von dem/der zweiten Gutachter/in als "ungenügend" bewertet, ist es nicht mehr möglich, die Abschlussarbeit zu verteidigen, es muss eine neue Abschlussarbeit eingereicht werden. Über Voraussetzungen für die Nachholung einer Abschlussarbeit verfügt der/die Leiter/in der betreffenden Organisationseinheit, indem er/sie im Bedarfsfall weitere Konsultationen anordnet.

18.6. Ablauf der Verteidigung der Abschlussarbeit

Die Verteidigung der Abschlussarbeit findet in den Organisationseinheiten jeweils vor einem mindestens aus drei Prüfern/innen bestehenden Prüfungsausschuss statt. Die Mitglieder des Ausschusses werden von dem/der Leiter/in der betreffenden Organisationseinheit bestellt. Der/die Betreuer/in darf nicht dem Ausschuss angehören. Die Abschlussarbeit wird auf einer Notenskala von 1-5 bewertet. Auf einer geschlossenen Sitzung wird die Abschlussarbeit vom Ausschuss bewertet, über die Bewertung wird ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung angefertigt. Zur Erstellung des Protokolls über die Verteidigung ist das über die Startseite der Fakultät abrufbare Formular zu verwenden. Das Protokoll zur Verteidigung enthält den Namen des/der Studierenden, den Titel der Abschlussarbeit in ungarischer und englischer Sprache, den Termin und Ort der Verteidigung, den Namen und die Position der Mitglieder des Ausschusses, die von den Mitgliedern des Ausschusses gestellten Fragen, die darauf gegebenen Antworten und die von dem Ausschuss gebilligte Note. Der Studienabteilung sind eine Originalausfertigung des Verteidigungsprotokolls, die Originalausfertigung und die elektronische Version des Gutachtens zu übermitteln. Die gedruckte Ausfertigung und die elektronische Version der Abschlussarbeit, sowie die andere Originalausfertigung des Verteidigungsprotokolls sind in der betreffenden Organisationseinheit aufzubewahren.

18.7. Eine im Rahmen des Wissenschaftlichen Studentenzirkels (WSZ) geschriebene wissenschaftliche Abhandlung kann als eine Abschlussarbeit angenommen werden, wenn früher keine Kreditpunkte dafür vergeben worden sind. Den Antrag auf die Akzeptierung hat der/die betreffende Studierende an den Dekan der MedFakUSz zu richten. **In dem Antrag hat der/die Studierende zu erklären,** dass früher keine Kreditpunkte für seine/ihre Abhandlung vergeben worden sind. Der Antrag ist in der Studienabteilung einzureichen. Dem Antrag sind die den formalen Anforderungen an eine Abschlussarbeit (siehe Anhang 2) entsprechende Ausfertigung der wissenschaftlichen Abhandlung, sowie die Gutachten beizufügen, die vom WSZ-Rat beschafft werden können. Im Falle einer als Abschlussarbeit eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung wird kein erneutes schriftliches Gutachten erstellt, aber die mündliche Verteidigung muss stattfinden.

19. DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG (MedFak 19.2., 19.3.)

(19) FO Abweichende Bestimmungen bezüglich des VI. Studienjahres

19.1. Die Dauer des VI. Studienjahres beträgt 46 Wochen, von dem die praktische Ausbildung 40 Wochen, die Prüfungszeit 6 Wochen beträgt.

19.2. Im VI. Studienjahr gibt es folgende Studienfächer:	Kreditpunkte	Prüfungsform
-- innere Medizin 9 Wochen + Praktikum in einer hausärztlichen familienärztlichen) Lehrpraxis 1 Woche,	10	Rigorosum
-- Pädiatrie 7 Wochen, + Pädiatrie im Kreis 1 Woche	8	Rigorosum
-- Chirurgie 7 Wochen	9	Rigorosum

+ Traumatologie 1 Woche		
+ Notfallmedizin 1 Woche		
-- Neurologie 4 Wochen	4	Rigorosum
-- Psychiatrie 4 Wochen	4	Rigorosum
-- Geburtshilfe-Gynäkologie 5 Wochen	5	Rigorosum

19.3. Bei der Anmeldung ist die Reihenfolge der Rigorosumsfächer unter Angabe der vorher zugelassenen Praktikumsstätten festzulegen. Von der Reihenfolge der Praktika abzuweichen ist nur mit Sondergenehmigung möglich. Die vorangehend angegebenen Praktikumsstätten dürfen nur ausnahmsweise, in begründeten Sonderfällen geändert werden. Ein neuer Praktikumszyklus darf nur am ersten Tag der Woche beginnen. Praktika im Bereich Erwachsenenmedizin und Pädiatrie dürfen nur in von der medizinischen Fakultät akkreditierten Ausbildungsstätten absolviert werden.

19.4. Die Absolvierung der Praktika ist im Studienbuch, im praktischen Studienbuch oder auf dem "Kursbelegungs- und Ergebnisblatt", in der fremdsprachigen Ausbildung auf dem Bewertungsblatt einzeln zu bestätigen (Stempel, Unterschrift, Datum). Studierende werden nur zu einer Prüfung zugelassen, wenn sie die Praktikumsanforderungen im betreffenden Studienfach erfüllt haben. Die Praktika im VI. Studienjahr dürfen in erster Linie an den Kliniken der MedFakUSz, beziehungsweise auf den von der MedFakUSz akkreditierten Krankenhausstationen absolviert werden. Zur Akzeptierung von auf einer Lehrstation einer medizinischen Fakultät einer anderen einheimischen Universität oder in einem anderen Krankenhaus, beziehungsweise an einer ausländischen Hochschulinstitution absolvierten Praktika bedarf es der Genehmigung der betreffenden Organisationseinheit.

19.5. Die Empfangserklärung von Praktikumsstellen außer Kliniken der MedFakUSz hat der/die betreffende Studierende zu beschaffen und diese der Studienabteilung zu übermitteln.

19.6. Regeln zu Prüfungen im VI. Studienjahr

Die Rigorosa -von der individuellen Studienordnung abgesehen - sind gemäß der im Voraus für das Studienjahr bestimmten Reihenfolge abzulegen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur in der Organisationseinheit zulässig, in der die erste Prüfung abgelegt worden ist, unabhängig davon, wieviel Zeit zwischen den zwei Prüfungen vergangen ist. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist erst nach Absolvierung des Wiederholungspraktikums möglich.

19.6.1. Dauer des Wiederholungspraktikums:

- innere Medizin 4 Wochen,
- Pädiatrie 4 Wochen
- Chirurgie 3 Wochen
- Neurologie 2 Wochen
- Psychiatrie 2 Wochen
- Geburtshilfe-Gynäkologie 2 Wochen

19.6.2. Der/die Studierende, der/die seine/ihre zweite Wiederholungsprüfung auch nicht besteht, ist verpflichtet, das ganze vorgeschriebene Praktikum in vollem Umfang an den Kliniken der MedFakUSz zu wiederholen.

19.7. Studierende können sich zur Abschlussprüfung anmelden, wenn sie das Absolutorium erlangt, ihre Abschlussarbeit erfolgreich verteidigt, ihr Studienbuch in der Studienabteilung abgegeben haben und ihrerseits keine Zahlungsverpflichtung gegenüber der Fakultät besteht.

19.8. Die Abschlussprüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen:

1. Teil: Schriftliche Prüfung (Test)
2. Teil: Patientenuntersuchung mündlicher Teil
3. Teil: Patientenuntersuchung praktischer Teil

Der Termin der schriftlichen Prüfung wird vom Landes-Abschlussprüfungsausschuss, der Termin der praktischen und mündlichen Abschlussprüfung vom Dekan der Fakultät festgelegt. Die Abschlussprüfung ist

bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Die Teilnahme am praktischen und mündlichen Prüfungsteil der Patientenuntersuchung ist auch im Falle des Nichtbestehens des schriftlichen Tests zulässig. Der praktische und der mündliche Prüfungsteil der Patientenuntersuchung finden am selben Tag statt. Falls der praktische oder der mündliche Prüfungsteil der Patientenuntersuchung nicht bestanden ist, müssen beide Teilprüfungen (sowohl der praktische, als auch der mündliche Teil) wiederholt werden. Der nicht bestandene Teil der Abschlussprüfung kann in der nächsten anstehenden Abschlussprüfungszeit wiederholt werden. Die Wiederholung der Abschlussprüfung/Teilprüfung ist höchstens zweimal, bei Entrichtung der Prüfungsgebühr, ohne Sondergenehmigung zulässig, zu einer weiteren Wiederholung bedarf es der Genehmigung des Dekans.

19.9. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Noten:

Die Note der Diplomarbeit,

Die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt (Test),

Die Note für den mündlichen Prüfungsteil der Patientenuntersuchung,

Die Note für den praktischen Prüfungsteil der Patientenuntersuchung.

Die Note der Abschlussprüfung gemäß dem gebildeten arithmetischen Mittel:

4,51--5,00 -- sehr gut

3,51--4,50 -- gut

2,51--3,50 -- befriedigend

2,00--2,50 -- ausreichend

20. DIE URKUNDE (MedFakUSz 20.1.)

(20.) FO

20.1. So werden die Prädikatsstufen des Arztdiploms ermittelt:

Zur Ermittlung des Prädikats des Diploms werden die Noten jedes vorgeschriebenen Rigorosums, jedes Kolloquiums, die Note der Diplomarbeit und die Noten für die einzelnen Teilprüfungen der Abschlussprüfung verhältnismäßig herangezogen.

Die Berechnungsweise des Prädikats des Diploms:

$$XD = \frac{\sum X_n + A + Sch + M + P}{n + 4}$$

Zeichenerklärung:

XD = die als Grundlage zur Vergabe des Prädikats dienende Zahl

$\sum X_n$ = die Summe der Noten der vorgeschriebenen Rigorosa und der hervorgehobenen Kolloquien

A = die Note der Abschlussprüfung

Sch = die Note der schriftlichen Prüfung (des Tests)

M = die Note der mündlichen Prüfung

P = die Note der praktischen Prüfung

n = die Anzahl der vorgeschriebenen Rigorosa und der hervorgehobenen Kolloquien

Die Urteile über die Prüfungsleistungen werden durch folgende Prädikate ausgedrückt:

Summa cum laude 4,51--5,00

Cum laude 3,51--4,50

Rite 2,00--3,50

20.2. Die zur Erlangung des Diploms erforderlichen Rigorosa:

Anatomie, Histologie und Entwicklungsbiologie, Biochemie, *Physiologie, Pathophysiologie, Mikrobiologie und Immunitätslehre, Pathologie, Verhaltenswissenschaften, Pharmakologie, Volksgesundheitslehre-

Gerichtsmedizin, Innere Medizin, Chirurgie, Neurologie, Psychiatrie, Geburtshilfe-Gynäkologie, Pädiatrie
Die zur Erlangung des Diploms erforderlichen Kolloquien:

Medizinische Physik und Statistik II, Zellbiologie und Molekulare Genetik II, Medizinische Chemie II,
Radiologie, Pulmonologie, Orthopädie, Dermatologie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Augenheilkunde,
Zahnmedizin, Urologie, Anästhesiologie und Intensivmedizin II.

*Für Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2006/2007 aufgenommen haben, Biochemie-Medizinische
Chemie Rigorosum, es gibt kein Medizinische Chemie II Rigorosum.

20.3. Die Fakultät verleiht einem/einer Studierenden im ungarischsprachigen Studiengang, der/die die
Abschlussprüfung abgelegt hat, kein Diplom, wenn er/sie bis zum Ablauf von 5 Kalenderjahren nachder
Ablegung der Abschlussprüfung nicht das Dokument über eine bestandene, staatlich anerkannte oderdamit
gleichwertige allgemeinsprachliche oder Fachsprachenprüfung des Typs "C", Niveau B2 in Englisch vorlegt.
Diese Bestimmung ist das erste Mal im Falle von Studierenden anzuwenden, diesich für das Studienjahr 2014-
15 immatrikuliert haben.

22. GEMISCHTE VERORDNUNGEN (MedFakUSz 22.2.)

(21.) FO Zugänglichkeit der Regelungen

21.1. Die Regelungen bezüglich der Studien- und Prüfungsangelegenheiten von Studierenden sind
durchgehend auf der Homepage der Fakultät zugänglich.

21.2. Die zur Erledigung von studentischen Angelegenheiten erforderlichen Formulare können von der
Homepage der Fakultät heruntergeladen werden, beziehungsweise sind im System MODULO zugänglich.

21.3. Die Höhen der Studien-, Säumnis-, Bearbeitungs- und sonstiger Gebühren bezüglich des
ungarischsprachigen Studienganges sind im Anhang 1 enthalten. Die speziellen Regelungen bezüglich der
fremdsprachigen Studiengänge sind in den Ordnungen der Medizinischen Fakultät, der Zahnmedizinischen
Fakultät, der Pharmazeutischen Fakultät der Universität Szeged festgelegt.

Die vorliegende Fakultätsordnung, die Anhang 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität
Szegeddarstellt, ist vom Rat der Medizinischen Fakultät durch seinen Beschluss 7/2013-2014.(X.22.) MedFak
FR. (Fakultätsrat) auf seiner Sitzung am 22. Oktober 2014 angenommen worden.

Die Fakultätsordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft, ihre Regelungen sind auch im Falle von in Bearbeitung
befindlichen Angelegenheiten anzuwenden.

Pr. Dr. László Vécsei
Dekan der Allgemeinmedizinischen Fakultät

Anhang 1

Die Studien-, Säumnis-, Bearbeitungs- und sonstigen Gebühren bezüglich des ungarischsprachigen Studienganges

Die Ordnung über die Studiengebühren und Studienfinanzierung der Universität Szeged wird gleichzeitig mit ihrer Modifikation, im Einklang damit angenommen.

Anhang 2

Ausführliche formale und inhaltliche Anforderungen an eine Diplomarbeit

Der Umfang der Diplomarbeit soll mit Abbildungen und Tabellen zusammen, ohne das Literaturverzeichnis mindestens 25, höchstens 50 Seiten betragen. Die Seitenzahlen sind in der Kopfzeile in der Mitte anzuzeigen. Vorgeschriebenes Format: DIN A4; Zeilenabstand: 1,5; Seitenrand: links 3,5 cm, unten, oben und rechts 2,5 cm. Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 12 pt. Die Diplomarbeit muss eine schwarze Bindung haben, das Front-Cover muss mit einem Prägetext in Gold beschriftet sein. Das vollständige Material der Diplomarbeit ist als ein einziges Dokument nach dem folgenden Titelschema, im PDF-Format zu speichern:

<Jahr der Einreichung>_<Name des/der Verfassers/in>die ersten 30 Textzeichen des Titels>.<Extension>

Beispielformat: 2014_Paul Mustermann_Manipulationsmöglichkeiten der.pdf

Das elektronische Dokument muss der Studienabteilung über das System MODULO zugeschickt werden.

Aufbau, Gliederung der Diplomarbeit:

Front-Cover

Beschriftung von oben, zentriert ausgerichtet (hier ist eine Schriftgröße mit mehr als 12 pt zulässig): Die Benennung "DIPLOMARBEIT", der/die Verfasser/in, und die Jahreszahl.

Innere Titelseite (Deckblatt): Titel der Diplomarbeit in ungarischer und englischer Sprache, Name des Verfassers/der Verfasserin, Name/n, Position/en, wissenschaftlich/e Grad/e des/der Betreuer/s/in/nen, die Benennung der zuständigen Organisationseinheit der Medizinischen Fakultät der Universität Szeged.

Abkürzungsverzeichnis: auf der ersten Seite nach dem Deckblatt, in alphabetischer Reihenfolge.

Inhaltsverzeichnis: die nächste, darauffolgende Seite (im Umfang von höchstens einer Seite).

Textteil:

Die Diplomarbeit soll wie wissenschaftliche Arbeiten strukturiert sein (der Umfang der verschiedenen Teile ist in Klammern angegeben), also folgende Kapitel soll es geben, in nummerierter Reihenfolge:

1. Zusammenfassung (höchstens 1 Seite, kann mit dem zur WSZ-Konferenz eingereichten Abstract übereinstimmen); 2. Einleitung; 3. Aufgabenstellung (höchstens 1 Seite); 4. Materialien und Methoden; 5. Ergebnisse; 6. Diskussion; 7. Schlussfolgerungen (1 Seite); 8. Literaturverzeichnis (höchstens 50 Quellen, der 1-zeilige Zeilenabstand ist zulässig, zur Erstellung des Literaturverzeichnisses ist die Verwendung von einem Literaturwaltungsprogramm empfohlen); 9. Danksagung (nicht obligatorisch), Angabe der Förderung (einer schriftlichen Bewerbung) (nicht obligatorisch).

Auf dem letzten Blatt:

Selbstständigkeitserklärung, in der der/die Verfasser/in erklärt, dass er/sie die vorgelegte Arbeit selbstständig verfasst hat. Die Erklärung ist mit der eigenhändigen Unterschrift des/der betreffenden Studierenden zu versehen.

Sonstige formale Anforderungen

- Die Abbildungserläuterungen sollten unter den Bildern und Tabellen in der Diplomarbeit platziert werden, sie sollten nummeriert werden (eine Schriftgröße, kleiner als 12 pt und der 1-zeilige Zeilenabstand sind zulässig)
- Im Text der Diplomarbeit soll der/die Verfasser/in auf die Nummerierung verweisen (z.B. Abbildung 4, Tabelle 3)
- Verweise auf Literatur müssen in alphabetischer Reihenfolge, nummeriert angegeben werden. Verweise auf Literatur im Text in Klammern, im Falle eines Autors der Nachname des Autors, Jahreszahl

(Abbott, 2005), im Falle von zwei Autoren die Nachnamen der Autoren, Jahreszahl (Dore-Duffy und LaManna, 2007), erfolgen Literaturhinweise auf Arbeiten von mehreren Autoren,

der Nachname des/der ersten Autors/in, Jahreszahl (Blasiolo und Mitarbeiter, 2007). Beispiele für Hinweise auf Literatur im Falle von einem Zeitschriftartikel, beziehungsweise eines Buches: Mathiisen TM, Lehre KP, Danbolt NC, Ottersen OP: The prevascularastroglialsheathprovides a completecoveringofthebrainmicrovessels: an electronmicroscopic 3D reconstruction. *Glia*. 2010; 58:1094-1103. Franklin KBJ, Paxinos G: The mouse brain in stereotaxic coordinates. Academic Press, San Diego, CA, USA, 1997.

DIPLOMARBEIT

**PAUL MUSTERMANN
2014**

**DIE BEHANDLUNG VON ANGINA
PECTORIS MIT MEDIKAMENTEN
THE TREATMENT OF ANGINA PECTORIS
WITH MEDICAMENTS**

Verfasser/in: Paul Mustermann
Betreuer/in: Dr. habil. XXX
lehrstuhlinhabender Professor
Doktor der Medizin
MedFakUSz
Institut für XXX

2014

ERKLÄRUNG

Ich, Studierende/r der Allgemeinmedizinischen Fakultät der Universität Szeged erkläre hiermit im Bewusstsein meiner strafrechtlichen Verantwortung und bestätige es mit meiner Unterschrift, dass ich meine Diplomarbeit mit dem Titel

.....
.....
.....

selbstständig angefertigt habe; und die Verwendung der darin hingewiesenen Literatur in gedruckter und elektronischer Form im Einklang mit dem internationalen Urheberrecht steht.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Arbeit als Plagiat bewertet wird, wenn:

- wörtliche Zitate ohne Anführungszeichen und Angabe der Belegstelle angeführt sind;
- sinngemäß übernommene Zitate ohne die Angabe der Belegstelle angeführt sind;
- fremdes, publiziertes Gedankengut als eigener Gedanke angegeben ist.

Ich erkläre, dass ich die Definition des Plagiats kennen gelernt habe, und ich nehme es zur Kenntnis, dass meine Diplomarbeit im Plagiatfall als Täuschung gewertet und nicht akzeptiert wird.

Szeged, den Tag Monat Jahr

.....
Unterschrift

Anhang 3

Die zur Ausschreibung von neuen Wahlpflicht-/Wahlfächern erforderlichen Angaben, Kriterien für das Starten

Begriffe:

- *UAA(Ungarischer Akkreditierungsausschuss)Studienfach*: eine an ein oder mehrere Semester geknüpfte, ins Studienbuch eingetragene, mit Kreditpunkten anerkannte, vom Studienfachverantwortlichen betreute Lerneinheit, die für die Übermittlung und das Einüben von Kenntnissen geeignet ist.
- *Studienplan*: Gesamtheit und systematisierte Sammlung der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bestimmten, im betreffenden Fach anzueignenden Kenntnisse
- *Studienfach*: die in einem Studienjahr des Studienganges anzueignende Grundeinheit des Lehrplans
- *Studienfachelement(e)*: Untereinheit(en) der Studienfächer
- *Pflichtmäßigkeit eines Studienfaches*: Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl-, Kriterium Fach
- *Kurs*: die konkrete Form des Unterrichts des Studienfaches, dessen Unterricht während eines Semesters

1. Das Starten eines neuen Wahlpflicht-/Wahlfaches erfolgt auf Initiative des/der Leiters/in der Organisationseinheit durch einen im Dekanat eingereichten Antrag. Der Antrag wird vom Ausschuss für Curriculumsentwicklung beurteilt. Dem beurteilten Antrag, der den formalen und inhaltlichen Anforderungen entspricht, wird vom Fakultätsrat stattgegeben.

2. die Frist zur Einreichung des Antrags: jedes Jahr am 15. Februar, für beide Semester. Die bewilligten Studienfächer können im folgenden Studienjahr als Kurse im zentralen elektronischen System (Neptun) ausgeschrieben werden.

3. Im Antrag sind folgende Grunddaten anzugeben:

- Titel des Studienfaches in ungarischer und englischer Sprache in jedem Studiengang, im Falle des deutschsprachigen Studienganges auch in deutscher Sprache;
- Name des/der Studienfachverantwortlichen: wird von dem/der Leiter/in der betreffenden Organisationseinheit bestimmt, aber die Bewilligung des/der Institutsleiters/in ist obligatorisch, falls nicht der/die Leiter/in der Organisationseinheit das Fach ausschreibt;
- (wöchentliche) Stundenzahl, Gesamtstundenzahl pro Semester;
- Pflichtmäßigkeit des Studienfaches (Wahlpflicht-, Wahlfach);
- Rhythmus des Studienfaches (Winter- oder Sommersemester);
- Modul des Studienfaches (Grundkenntnisse vermittelndes Vorbereitungsfach, klinisch);
- Wann es zu diesem Fach im Curriculum kommt (1-12. Semester);
- Form der Benotung (Demonstration, eine praktische Note auf einer fünfstufigen Skala)
- Bestimmung des Voraussetzungsmoduls/-faches;
- Beschreibung des Studienfaches, einschließlich des Zwecks, der in der Ausbildung eingenommenen Position und der Bedeutung des Studienfaches;
- Angabe der Pflicht-, beziehungsweise empfohlenen Literatur;
- ausführliche Thematik (in Wochen gegliedert);
- Studienfachanforderungen, die Art der Prüfungsleistung (ausführlich).

4. die Anforderungen an die Person des/der Studienfachverantwortlichen:

- habilitierte/r Universitätslehrende/r, Dozent/in, beziehungsweise Lehrende/r in einer noch höheren Position.

5. Der Kreditpunktwert wird vom Ausschuss für Curriculumsentwicklung festgelegt, aber als Grundregel gilt, dass die wöchentliche Stundenzahl eigentlich der Kreditpunktwert ist.

6. Ein bereits bestehendes Studienfach kann ebenfalls innerhalb der Frist bis zum 15. Februar, mit der Genehmigung des Ausschusses für Curriculumsentwicklung durch Zustimmung des Fakultätsrates, im aufeinander aufbauenden System abgeändert werden. Unter Abänderung sind die Veränderung von grundlegenden Parametern, wie der Titel und Typ des Studienfaches, der/die Studienfachverantwortliche, wöchentliche Stundenzahl, Kreditpunktwert, Art der Prüfung zu verstehen.

7. Ein Antrag auf das Starten eines obligatorischen Studienfaches oder auf die Abänderung eines bereits bestehenden, obligatorischen Studienfaches kann - im Einklang mit den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen von den wöchentlichen Stundenzahlen und der Beschränkung vorgesehener Kreditpunkte abhängig - nach einer vorherigen Absprache mit dem Ausschuss für Curriculumsentwicklung innerhalb der oben genannten Frist (jedes Jahr der 15. Februar) eingereicht werden.

ANHANG 4:

Geschäftsordnung der Kreditübertragungsausschüsse

1. Von den Fakultäten wird ein Kreditübertragungsausschuss eingesetzt, unter dessen Mitgliedern es mindestens drei Lehrende gibt. Der Ausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt, der Vorsitzende des Ausschusses von dem Dekan bestimmt.

2.1. Anträge auf Kreditübertragung werden über Modulo, im Ausnahmefall in gedruckter Form eingereicht.

2.2. Abgabefrist der Anträge auf Kreditübertragung:

- für neu zum Studium zugelassene, übernommene, die Studienform wechselnde Studierende - bezüglich der Studienfächer im aktuellen Semester, beziehungsweise der Voraussetzungs-fächer - 2 Wochen vor der Kursbelegung;
- für alle anderen Studierenden jedes Semester der zweite Monat der Vorlesungszeit, da können Anträge bezüglich des folgenden und weiterer Semester/s eingereicht werden.
- Erasmus-Studierende können ihre Anträge auch außerhalb dieser Fristen einreichen, die von der jeweiligen Fakultät bestimmt werden kann und im Fakultätskalender bekannt gegeben werden muss.
- Die genaue Frist für die Abgabe der Anträge auf Kreditübertragung ist im Akademischen Terminkalender im Neptun enthalten.

3.1. Studierende können eine Kreditübertragung bezüglich einer - noch nicht absolvierten - Lerneinheit (eines Studienfach-Elements, Studienfaches, Moduls oder eines Meilensteins) beantragen. Die auszulösende Lerneinheit muss mit Kreditpunkten belegt sein.

3.2. Im Falle einer Lerneinheit ohne Kreditpunkte wird die vorangegangene Absolvierung durch eine Befreiung akzeptiert, (Sport, Fachpraktikum), was zum Wirkungsbereich des zuständigen Fachausschusses gehört. Eine Befreiung von der Absolvierung der Lehrprobe in Gruppen gehört zum Wirkungsbereich des Lehrerausbildungszentrums.

3.3. Dem Antrag auf Kreditanerkennung hat der/die betreffende Studierende die zur Akzeptierung des Wechselfachelements erforderlichen Leistungsnachweise beizufügen. Wenn die früheren Leistungen an der Universität Szeged erbracht worden sind, gilt im Falle eines über Modulo eingereichten Antrags das Auswählen der absolvierten Kurse aus Neptun als Nachweis. Im Falle eines anderen Instituts, einer anderen Fakultät, oder einer anderen Leistungserbringung jeder Art muss eine beglaubigte Bestätigung eingereicht werden. Die genauen Arten von Bestätigungen werden von den Fakultäten bestimmt. Wenn der Antrag nicht an der Heimatfakultät des/der betreffenden Studierenden bearbeitet wird, darf die den Antrag bearbeitende Fakultät keine anderen Bestätigungen und keine Bestätigungen anderer Art verlangen.

3.4. Im Falle von Erasmus+ Studien kann die Kreditübertragung ausschließlich durch Vorlage des Learning Agreements und des Transcripts beantragt werden.

3.5. Eine frühere Kreditanerkennung stellt keine Grundlage für die beantragte Kreditanerkennung dar.

3.6. Für den Kurs „Diplomarbeit“ und die angefertigte Diplomarbeit kann keine Kreditübertragung beantragt werden. (Letzteres hat auch keinen Sinn, denn die Diplomarbeit ist Bestandteil der Abschlussprüfung, die dafür angerechneten Kreditpunkte werden im Absolutorium nicht miteingerechnet.)

3.7. In der darauf aufbauenden Ausbildung kann keine Kreditübertragung auf der Grundlage einer Leistung beantragt werden, die in der vorangegangenen Ausbildung niedrigeren Levels erbracht worden ist, denn die ganze vorangegangene Ausbildung samt Diplom ist bereits als Voraussetzung für den betreffenden

Studiengang miteingerechnet worden (zwischen weiterführender Schule und Bachelor, zwischen Bachelor und Master). Eine Ausnahme davon stellt gemäß den Gesetzesbestimmungen die obligatorische Miteinberechnung zwischen der Fachausbildung im Hochschulwesen und dem darauf aufbauenden Bachelor, dem ungeteilten Master dar.

4.1. Die Akzeptierung von den Kreditpunkten darf vom Ausschuss nicht verweigert werden, wenn die Wechsel- und absolvierten Fächer thematisch zu 75% miteinander übereinstimmen.

4.2. Der Ausschuss kann über den formalen, thematischen Vergleich hinaus sonstige Aspekte erwägen, die sich auf Umstände der bisher erbrachten Studienergebnisse beziehen und im Beurteilungsprozess berücksichtigt werden können.

-- Bestimmte Studienergebnisse können auch eine Verjährungsfrist haben. Es gibt Wissenschaftszweige, deren Entwicklung so schnell ist, dass das angeeignete Wissen in ein paar Jahren verjährt (z.B. Informatik).

-- Die Übung der praktischen Umsetzung von Kenntnissen gehört auch zu den Kenntnissen. So kann auch etwas anderes außer dem bloßen Lehrmaterial zur Qualität der Kenntnisse (erbrachten Lernergebnisse) beitragen, z.B. die Unterrichtsmethode, die Tiefe und das Verhältnis von praktischen und theoretischen Kenntnissen, Anwendung des angeeigneten Wissens, Hilfsmaterialien für das Lernen (Lehrbuch, Skript), der Arbeitszeitaufwand, Anzahl der Kontaktstunden, die Anzahl der erbrachten Kreditpunkte. All diese sind in der Studienfachbeschreibung enthalten.

4.3. Zur Akzeptierung als Wahlfach ist es nicht erforderlich, eine Thematik beizufügen, der Titel des Kurses und die Daten der bereits erbrachten Studienleistungen genügen. Einem Wahlfach sind im Voraus keine Kreditpunkte zugeordnet. Die Absolvierung eines Kurses, der zur Ausbildung gehört, darf nicht als Wahlfach akzeptiert werden.

5. Der Kreditübertragungsausschuss ist verpflichtet, seinen Beschluss über den Antrag auf Kreditübertragung fachlich zu begründen. Studierende haben kein Anrecht darauf, die fachliche Begründung für die Ablehnung des Antrags zu bestreiten. Anträge, die in jeder Hinsicht gleich sind, hat der Ausschuss unabhängig von der Person des Antragsstellers auf die gleiche Weise zu beurteilen.

6. Der/die betreffende Studierende hat die Möglichkeit, den Antrag auf Kreditübertragung bezüglich der abgelehnten Lerneinheit einzureichen, wenn er/sie die Begründung für die Ablehnung nichtig machen kann, (z.B. wenn er/sie neuere oder andere Leistungsnachweise einreichen kann).

7.1. Die dem akzeptierten Studienfach zugeordnete Kreditpunktzahl wird nicht in den Studienleistungen im Semester und in der Kreditpunktzahl des Semesters miteingerechnet, so trägt diese nicht zu dem Notendurchschnitt, der als Grundlage zur Festsetzung der Höhe des Stipendiums dient, bei. Eine Ausnahme davon bildet, wenn der/die betreffende Studierende die Absolvierung eines Studienfaches beantragt, das er/sie

-- als Gaststudierende/r an einer anderen Hochschulinstitution,

-- im Teilstudium, oder

-- als Erasmus+ Studierende/r absolviert hat.

7.2. Die gutgeschriebenen Kreditpunkte zählen zur Gesamtkreditpunktzahl des/der betreffenden Studierenden, so tragen diese zur Erfüllung der Curriculumsanforderungen bei.

8. Im Falle einer Kreditanerkennung ist der Ausschuss verpflichtet, auch eine Note zu vergeben. Wenn sich die Studienleistung aus mehreren früheren Studienleistungen zusammensetzt, wird die Note vom Ausschuss bestimmt.